

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
74. Jahrgang
Hamm,
den 17. Dezember 2021

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Wahlaufruf:

Wahlen zum Kammervorstand 2022 4

Aufsätze

Readiness 2022: Zehn Punkte zur
Vorbereitung auf den verpflichtenden
elektronischen Rechtsverkehr
(RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin) 5

Praxishinweise der RAK Hamm zur
Geldwäscheprävention
(RAin Lena Koch, Juristische Referentin
der RAK Hamm) 6

Interview

Präsident Hans Ulrich Otto
im Kammerton Berlin 8

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Auslegungs- und Anwendungs-
hinweise zum GwG (6. Auflage) 10

Alternative Streitbeilegung:
Anwaltliche Hinweispflichten 12

Berichte und Hinweise

Markenbildung bei den Oberlandes-
gerichten in NRW 13

Digitales Rechtssystem – Forderungen
und Vorschläge der Anwaltschaft 13

Kammerversammlung 2022 15

Kindererziehungszeiten – Möglichkeiten
der Anerkennung bei der DRV Bund 16

Elektronischer Rechtsverkehr

beA in neuem Gewand 18

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 31

Berufsrecht aktuell 32

Liegenschaftsrecht 33

Gesellschaftsrecht 34

Familienrecht 34

Digitalisierung 34

Kostenrecht 36

Auszeichnungen und Ehrungen 36

Aus-, Fort- und Weiterbildung 37

Literatur 40

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2022

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie stehen Sie zum Gebot der anwaltlichen Unabhängigkeit? Gehört für Sie die Unabhängigkeit zu den Essentialia unseres Berufs oder ist sie ein zwar viel geschworenes, in der Praxis aber bedeutungsloses Postulat, das zumeist nur in rechtstheoretischen Abhandlungen Relevanz erlangt? Der Gesetzgeber jedenfalls hat präventive Verbote zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit kritisch auf den Prüfstand gestellt. Dies zeigt die sehr weitgehende Öffnung der interprofessionellen Zusammenarbeit, vor allem aber die Liberalisierung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch das Legal-Tech-Gesetz, welches im Bereich des Inkassos sogar eine anwaltliche Prozessfinanzierung erlaubt.

Wohin die Reise weiter geht, sagt uns der druckfrische Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“, aus dem sich ergibt, dass der Rechtsrahmen für Legal-Tech-Unternehmen erweitert und die Anwaltschaft gestärkt werden soll, indem das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert und das Fremdbesitzverbot geprüft wird.

Reformenüberlegungen, die den Anwaltsberuf fit machen für die sich rasant wandelnden wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen im Rechtsdienstleistungsmarkt, sind zu begrüßen. Die digitale Transformation aller Lebensbereiche etwa macht es unumgänglich, den elektronischen Rechtsverkehr umzusetzen und konsequent weiterzuentwickeln.

Digitalisierung und Rechtspflege bilden keine Gegenpole. So hat die Digitalisierung durchaus das Potenzial, für Verbraucherinnen und Verbraucher den Zugang zum Recht zu verbessern. Dabei ist anwaltliches Berufsrecht allerdings kein Markthindernis, das es zu schleifen gilt. Im Gegenteil, die anwaltliche Unabhängigkeit, die Verschwiegenheitspflicht und das Interessenkollisionsverbot sind, ebenso wie viele andere Berufspflichten auch, Normen, die dem Verbraucherschutz dienen. Dieses Schutzniveau darf nicht deshalb gesenkt werden, weil es nicht in das Geschäftskonzept von Legal-Tech-Unternehmen passt, die auf den Rechtsdienstleistungsmarkt drängen. Rechtsdienstleistungen sind, wie wir alle wissen, keine Discountware, bei denen allein der Preis den Markt bestimmt.

Apropos elektronischer Rechtsverkehr: Zum 1.1.2022 wird flächendeckend der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr eingeführt. Danach werden vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an die Gerichte zu übermitteln sein. Betrachtet man die Quote der aktivierten besonderen elektronischen Anwaltspost-



fächer in unserem Kammerbezirk, verbleibt – insbesondere bei den Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten – leider noch Luft nach oben. Allen, die ihr beA noch immer nicht erstregistriert haben, lege ich daher den Aufsatz von Frau Kollegin von Seltmann in dieser Ausgabe ans Herz. Denken Sie daran: Berufs- und haftungsrechtlich ist es für die Aktivierung Ihres beA fünf vor zwölf!

Hätten Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor einigen Monaten geglaubt, dass uns die Coronapandemie weiterhin so fest im Würgegriff hält? Immerhin steht nun Impfstoff bereit, sodass zu hoffen ist, dass es nicht wiederum zu einem nahezu vollständigen Erliegen des öffentlichen Lebens kommt. Sicherlich erinnern Sie sich noch an das Frühjahr dieses Jahres, in dem Gerichte teils wochenlang nicht erreichbar waren. Mag dies der Pandemie geschuldet gewesen sein, erreichen uns auch unabhängig davon aber immer wieder Beschwerden, dass es mit der Erreichbarkeit einzelner Richterinnen, Richter, Geschäftsstellen etc. nicht zum Besten bestellt ist. Die nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern haben dies in einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn Justizminister Biesenbach im September des Jahres zur Sprache gebracht. Der Minister hat zugesagt, sein Haus werde konkreten Fällen, die vorgetragen werden, gern nachgehen. Dieses Angebot sollten wir annehmen. Natürlich geht es dabei nicht um Fälle temporärer Verhinderung, die immer vorkommen können. Sollte bei der Erreichbarkeit aber etwas grundsätzlich im Argen liegen, schlage ich vor, dies zu protokollieren und uns mitzuteilen, wer, wann und mit welchem Anliegen nicht kontaktiert werden konnte. Wir sammeln dies und geben es dann nach Düsseldorf weiter.

Ich wünsche Ihnen allen besinnliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Wahlen zum Kammervorstand 2022

Wahlen zum Kammervorstand 2022

Wahlaufruf des Wahlleiters, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Hamm

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie sind gefragt: Im kommenden Jahr sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm aufgerufen, Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 64 ff. BRAO zu wählen. Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Münster, Paderborn, Siegen und am Ort des Sitzes der Kammer haben die Möglichkeit, sich für ihren Bezirk zu bewerben.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen haben die Tätigkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bislang eher „aus der Ferne“ betrachtet. Angesichts hoher eigener beruflicher Beanspruchung ist dies verständlich. Aber: Anwaltliche Selbstverwaltung setzt das ehrenamtliche Engagement von Kolleginnen und Kollegen voraus. Und: Ein Kammervorstand kann nur so gut sein wie die Mitglieder, die hinter ihm stehen.

Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stimmen ab! Nehmen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Einfluss auf die Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts. Wirken Sie daran mit, dass der Kammervorstand ein repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kolleginnen und Kollegen bleibt.

Die Vorstandswahlen im Jahre 2022 finden als elektronische Wahlen statt. Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie im März 2022 unmittelbar nach der Kammerversammlung am 30.03.2022. Sie haben

dann bis zum 12.05.2022, 24:00 Uhr, die Möglichkeit, Ihren Kandidatinnen und Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Sie wollen nicht nur Ihre Stimme abgeben, sondern auch einen Wahlvorschlag unterbreiten oder erwägen selbst eine Kandidatur zur Wahl in den Kammervorstand? Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass der Kandidat seinen Kanzleisitz in einem der o.g. Landgerichtsbezirke unterhält. Beachten Sie bitte auch die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge vom 24.01.2022 bis zum 21.02.2022, 16:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind auch die örtlichen Anwaltvereine. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält ein Formblatt bereit, das die notwendigen Formalien berücksichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit haben, sich in der Kammerversammlung den wahlberechtigten Mitgliedern persönlich vorzustellen. Auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer wird die Möglichkeit bestehen, sich als Kandidat/in zu präsentieren.

Über die weiteren Einzelheiten werde ich Sie noch mit der ersten Wahlbekanntmachung, die Mitte Januar 2022 per beA verschickt wird, informieren.

Ich freue mich auf Ihre Beteiligung an den Wahlen zum Kammervorstand 2022!

Ihr
Christoph Sandkühler
Wahlleiter

Aufsätze

Aufsätze

Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin*

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung, erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>.

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ihrer Kammer aktualisieren. Falls keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleiinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleiinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scan-Möglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiinternen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie

die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiinternen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

§ 130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten sollen, sofern eine solche möglich ist. Darunter zählt auch die Angabe des Postfachs, über das die Korrespondenz erfolgen soll. Es ist also sinnvoll, in den ersten Schriftsatz in einer Sache einen Hinweis auf das für die Korrespondenz zu verwendende beA aufzunehmen.

8. Schulungen

Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und Schulungsanbieter bieten verstärkt praxisnahe Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorbereitung auf den 1.1.2022 an.

9. Support

Falls Probleme auftreten sollten: Der Supportwegweiser der BRAK gibt einen Überblick über passgenaue Hilfsangebote: <https://portal.beasupport.de/external/c/supportwegweiser>.

10. Rechtzeitig anfangen

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, bis Sie den elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen, sondern fangen Sie so früh wie möglich damit an. Das rechtzeitige „Üben“ hilft bei der Etablierung der notwendigen Prozesse in der Kanzlei und bereitet auf den Stichtag 1.1.2022 vor.

* Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2021

Praxishinweise der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Geldwäscheprävention

(RAin Lena Koch, Juristische Referentin
der RAK Hamm)

Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten durchführen. In diesem Fall – bereits bei der ersten Durchführung einer Katalogtätigkeit – müssen die Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG beachtet und eingehalten werden. In ihren Aufsichtsprüfungen im Rahmen der Geldwäscheprävention bemerkt die Rechtsanwaltskammer Hamm immer wieder die gleichen bußgeldbewehrten und leicht vermeidbaren Verstöße. Daher legen wir Ihnen die Beachtung der folgenden Praxishinweise nahe:

1.

Die Vorschriften des GwG dienen der Prävention. Rechtsanwälte sollen sich durch Vorsichtsmaßnahmen vor ihrem Missbrauch durch Kriminelle, die Geldwäsche betreiben, schützen. Weder das Geldwäschegesetz noch die Rechtsanwaltskammer Hamm als Aufsichtsbehörde verdächtigen Rechtsanwälte oder Mandanten der Geldwäsche. Das Risiko ist abstrakt, die Aufsichtsprüfungen erfolgen grundsätzlich anlasslos. Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, haben der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist, § 52 Abs. 6 GwG. Ein verpflichteter Rechtsanwalt hat der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, § 52 Abs. 1 GwG. Dementsprechend sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Aufsichtstätigkeit durch die Rechtsanwaltskammer mitzuwirken; Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht sind gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG bußgeldbewehrt.

2.

Erfüllen Sie die Sorgfaltspflichten bei jeder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, insbesondere auch für langjährig bekannte „Dauermandanten“. Anknüpfungspunkt der Verpflichtungen ist nicht der Mandant, sondern vielmehr jede einzelne (zumindest abstrakt) risikobehaftete Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Mandanten. Nach dem GwG kann das Missbrauchsrisiko dort allenfalls gering, jedoch nicht ausge-



Lena Koch

schlossen sein. Die Sorgfaltspflichten entfallen daher in keinem Fall. Lediglich ihr Umfang kann nach Maßgabe des § 14 GwG ggfs. reduziert werden. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt dementsprechend nicht schon dann, wenn Ihnen der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Wurde der Mandant einmal GwG-konform identifiziert und dies dokumentiert, kann von einer erneuten Identifizierung bei der anstehenden Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mit demselben Mandanten unter Umständen abgesehen werden, vgl. § 11 Abs. 3 GwG. Dokumentieren Sie dann jedoch stets den Namen des zu Identifizierenden und den Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit bereits identifiziert worden ist, § 8 Abs. 2 S. 5 GwG, durch einen Hinweis, wo die Dokumentation der Identifizierung zu finden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mandant bei Begründung der Geschäftsbeziehung, also bei Mandatsannahme, anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG) zu identifizieren ist. Beachten Sie, dass die Identifizierung nur eine von mehreren zwingenden Sorgfaltspflichten ist, vgl. § 10 GwG.

3.

Prüfen Sie die Identität des Mandanten und ggfs. der für ihn auftretenden Person anhand des vor Ort im Original vorgelegten Personalausweises und fertigen Sie die Kopie. Sie dürfen und müssen die betreffenden Ausweise kopieren und aufzeichnen oder einscannen. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG geht als *lex specialis* insoweit entgegenstehenden Normen (Personalausweisgesetz, Datenschutz) vor. Eine zugesendete Kopie – ohne Abgleich mit dem Originaldokument – ist untauglich, vgl. § 13 Abs. 1 GwG. Anstelle der Prüfung des Ausweisdokuments vor Ort können Sie sich aber nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG eines „sonstigen Verfahrens“ bedienen, „das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist“, das der Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments gleichwertig ist. Als gleichwertiges Verfahren kann ein Identifizierungsverfahren mittels Videoschaltung anzuerkennen sein, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind. Darü-

ber hinaus können Sie einen Kollegen oder andere Verpflichtete am Ort des Mandanten nach Maßgabe des § 17 GwG beauftragen und Ihre (!) Sorgfaltspflichten, für die Sie nach wie vor verantwortlich bleiben, § 17 Abs. 1 S. 3 GwG, durch Dritte durchführen lassen.

4.

Auch die Mitwirkung anderer Verpflichteter, beispielsweise eines Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eines Geldinstituts, befreit Sie nicht von der Erfüllung Ihrer Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. So hat der Rechtsanwalt beispielsweise die Identifizierungspflicht nebst Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auch dann zu erfüllen, wenn der Mandant etwa bereits beim Notar identifiziert wurde oder dort voraussichtlich noch identifiziert werden wird. Ziel ist es, dem Geldwäscherisiko mithilfe eines weiteren und konsequenten Präventionssystems vorzubeugen.

5.

Seit dem 01.08.2021 sind bei der Identitätsprüfung der wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person insbesondere die Neuregelung des § 12 Abs. 3 GwG zu beachten. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Mandatsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG haben Sie nunmehr zwingend einen Nachweis der Registrierung zum Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Nach § 12 Abs. 3 S. 3 GwG müssen Sie bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 GwG oder Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung Ihrer Überprüfungspflicht ergreifen, wenn die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigte oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Abs. 2 GwG hindeuten.

Inländische juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie bestimmte weitere Rechtsträger, die das GwG sämtlich als „Vereinigungen“ definiert, sowie bestimmte „Rechtsgestaltungen“ sind bereits seit Oktober 2017 gemäß §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG verpflichtet, deren wirtschaftlich Berechtigte zum Transparenzregister elektronisch mitzuteilen (www.transparenzregister.de). Die bisherige Mitteilungsfiktion, wonach keine Mitteilung zum Transparenzregister erforderlich war, wenn sich die wirtschaftlich Berech-

tigten schon aus anderen öffentlichen Registern ergaben, wurde durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz gestrichen und damit zum 01.08.2021 eine (bußgeldbewehrte) Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten eingeführt; lediglich bei eingetragenen Vereinen erfolgt eine automatische Eintragung nach § 20 a GwG. Abhängig von der Rechtsform bestehen gemäß § 59 Abs. 8 GwG Übergangsregelungen, soweit bislang die Mitteilungsfiktion griff.

6.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm empfiehlt Ihnen, zur vollumfänglichen Dokumentation der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG einen GwG-Dokumentationsbogen zu erstellen und im Falle des Vorliegens einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG auszufüllen und zur jeweiligen Akte zu nehmen. Um in dem Kanzleibetrieb sowohl die mandatsbezogenen Sorgfaltspflichten als auch die dazugehörigen Aufzeichnungspflichten nach dem GwG stets entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, stellt die Rechtsanwaltskammer für die im Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte Musterformulare auf ihrer Homepage zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Muster-Dokumentationsbögen ein Service der Rechtsanwaltskammer Hamm sind, die lediglich eine Hilfestellung geben sollen und daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Rechtsanwalt, der Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführt, bleibt zur eigenständigen Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen aus dem GwG im Einzelfall verpflichtet.

7.

Von der konkreten Risikobewertung im Einzelfall gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG ist die abstrakte Risikoanalyse gemäß § 5 GwG zu unterscheiden. Sobald Sie eine Katalogtätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, haben Sie grundsätzlich eine Risikoanalyse gemäß § 5 GwG zu erstellen. Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist im angemessenen Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach

Art und Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit richtet. Sie muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 GwG. Die Rechtsanwaltskammer hat eine individuelle und eine kanzleiweite Muster-Risikoanalyse auf ihrer Homepage veröffentlicht, welche

die entsprechenden Anforderungen an eine derartige Analyse veranschaulichen.

Weitere Informationen können Sie der aktualisierten 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG entnehmen, welche Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwalts-service“, dort: „Geldwäschegesetzverpflichtungen“, finden (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Interview

Interview

Präsident Hans Ulrich Otto im Kammerton Berlin

Der „Kammerton Berlin“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Berlin. Unter der Rubrik „Fragebogen“ enthalten die Ausgaben regelmäßig Interviews der Redaktion mit Persönlichkeiten aus der Anwaltschaft. Das aktuelle Heft widmet sich RA Hans Ulrich Otto, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der nachfolgende Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Hans Ulrich Otto ist in Dortmund geboren und hat in Bochum studiert. Seit 1984 ist er als Rechtsanwalt tätig, seit 1996 übt er zudem sein Amt als Notar aus. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht. Sein Kanzleisitz ist in Bochum.

Im Jahre 1999 wurde er in den Vorstand der RAK Hamm gewählt, deren Präsident er seit November 2019 ist. Dem Vorstand des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V. gehört er seit 1990 an.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Als noch recht junger Mensch hatte ich schon die Beobachtung gemacht, dass Rechtskenntnisse generell äußerst hilfreich sein können und die Durchsetzung des Rechts vornehmlich in den Händen der Anwaltschaft liegt. Deshalb wusste ich bereits bei der Aufnahme meines Studiums, dass ich Rechtsanwalt werden wollte.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Mich hat Diether Posser beeindruckt. Er war Rechtsanwalt in der Kanzlei des späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann und zum Zeitpunkt meines Studienbeginns Justizminister in Nordrhein-Westfalen. Ab den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts war er als

Strafverteidiger an einer Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Prozesse beteiligt, in denen er vehement für die Rechte angeklagter Menschen eingetreten ist und damit auch und gerade rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze verteidigt hat. Nachlesenswert zusammengefasst hat er seine Erfahrungen als Rechtsanwalt in dem Buch „Anwalt im Kalten Krieg. Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968“.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Nur drei?

Man muss kommunikationsfähig sein und auf die Menschen eingehen, ohne sich von ihnen vereinnahmen zu lassen. Dabei hilft mir z. B. die im Ruhrgebiet übliche und auch von mir gepflegte klare Ansprache. Ich verstehe mich als der verschiedene Vertreter der Interessen meiner Mandantinnen und Mandanten, bin aber nicht willfährig.

Man muss bereit sein, sich in den von der Kanzlei vertretenen Rechtsgebieten ständig weiterzuqualifizieren und fortzubilden. Eine ausgeprägte Lernbereitschaft ist also unabdingbar.

Man darf nicht nur die rechtlichen Aspekte einer Fallgestaltung in den Blick nehmen, sondern muss immer die Auswirkungen in der konkreten Lebenssituation der Betroffenen ins Auge fassen. Dabei ist ein gewisser ökonomischer Sachverstand hilfreich.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Allen, die davon überzeugt sind, dass dies der richtige Beruf für sie oder ihn ist.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Überflüssig ist nach meiner Auffassung nichts. In den Vordergrund stellen möchte ich die Verschwiegenheitspflicht der Anwältinnen und Anwälte. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung unseres Berufes. Die Verschwiegenheitspflicht darf niemals verhandelbar sein und muss umfassend geschützt werden. Ohne strikte Verschwiegenheit kann kein Vertrauensverhältnis zwischen Mandantinnen und Mandanten einerseits und den Anwältinnen und Anwälten andererseits entstehen.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Zunächst einmal darum, die letzten Verweigerer und Zweifler bezüglich des beA zu überzeugen. Dann müssen die Kammern die anstehende Registrierung der Berufsausübungsgemeinschaften vorbereiten und diese organisatorisch und personell meistern. Vor allem aber werden wir die Aufgabe der umfassenden Digitalisierung des gesamten Justizwesens nicht nur zu begleiten, sondern aktiv zu fördern haben. Dabei den umfassenden und ungehinderten Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zum Recht sicherzustellen, ist unsere Pflicht. Darüber hinaus betrachte ich es als unabdingbar notwendig, dass sich die Anwaltschaft unverzüglich gegenüber der neuen Bundesregierung nachdrücklich für eine bisher unterbliebene strukturelle Reform des RVG und die Sicherung regelmäßiger sowie berechenbarer Gebührenanpassungen einsetzt.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Als Student habe ich z. B. bereits im AStA mitgewirkt und war auch Mitglied des Universitätsparlaments.

Ehrenamtliches Engagement war für mich also schon lange selbstverständlich. Als ich von meinem damaligen Anwaltsvereinsvorsitzenden gebeten worden bin, für den Kammervorstand zu kandidieren, bin ich dieser Bitte gerne nachgekommen.

Wie viel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Sehr viel. Regelmäßig verbringe ich einen Tag der Woche in der Kammer, in Sitzungswochen kommt ein weiterer hinzu. Telefonische Rücksprachen mit der Kammer finden nahezu jeden Tag statt, dann gibt es noch Versammlungen auf Bundes- und Landesebene sowie vor Ort. Viel zu tun also. Es ist aber, das sei an dieser Stelle klargestellt, den Aufwand wert. Gelegentlich muss man das aber in der Kanzlei und auch zu Hause noch mal erklären.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Nach meinem Eindruck fehlt vielen Berufsträgerinnen und -trägern die Zeit zum Innehalten, zum vertieften Nachdenken über die Strategie der Kanzlei und die gute Organisation der täglichen Arbeit.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ich bin nicht bei Facebook, Twitter, Instagram & Co., was altmodisch erscheinen mag. Ich habe aber schlicht nicht die Zeit, diesen Aufwand auch noch zu betreiben.

Was macht Sie wütend?

Wut empfinde ich äußerst selten. Richtig sauer werde ich allerdings, wenn Kolleginnen oder Kollegen sich nicht an Absprachen oder Vereinbarungen halten, die im vertraulichen Gespräch getroffen worden sind. Der vertrauens-



Wir haben die zufriedensten Kunden

in der privaten Krankenversicherung.

www.debeka.de



Debeka-Landesgeschäftsstellen in Nordrhein-Westfalen

Dortmund, Telefon (02 31) 61 01 - 0
Düsseldorf, Telefon (02 11) 1 67 06 - 0
Köln, Telefon (02 21) 20 86 - 0
Münster, Telefon (02 51) 48 31 - 0

volle Umgang miteinander ist für den Berufsstand von immenser Bedeutung. Wer dies nicht gewährleisten kann, gerät bei mir in die Kategorie „nicht gesprächs- oder telefonfähig“ und wird nur noch schriftlich von mir hören. Das kommt aber zum Glück nur in Einzelfällen vor.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich bin bewusst Anwalt geworden, nicht Literat.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Möglichkeiten zu schneller Kommunikation, die jetzt schon fast selbstverständliche Videokonferenztechnik, die zunehmende Digitalisierung – alle diese Faktoren werden uns zukünftig und auch schon aktuell die Arbeit erleichtern.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit dem Leiter des örtlichen Tiefbauamtes, dann würde ich die Baustellentätigkeiten koordinieren.

Haben Männer es in Ihrem Beruf leichter als Frauen?

Leider und immer noch: Eindeutig ja!

Welche Stärken und Schwächen haben Sie?

Ich glaube, dass man mich eigentlich nicht missverstehen kann, da ich mich in der Regel klar und deutlich positioniere und artikuliere. In dieser Verhaltensweise sehe ich meine Stärke.

Zu den Schwächen schweigt – ich bitte um Verständnis – des Sängers Höflichkeit.

Ihr größter Flop?

Also bitte! Ich mache von meinem Recht Gebrauch, die Aussage zu verweigern.

Was lesen/hören/schauen Sie morgens als Erstes?

Ich lese beim Frühstück eine örtliche und eine überregionale Tageszeitung.

Ihr liebstes Hobby?

Sport, in den vielfältigsten Varianten. Mit Blick auf meinen Geburtsort erschließt sich zudem schnell, warum ich häufig auch in Fußballstadien junge Herren in schwarz-gelber Bekleidung anfeuere.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Da ich die Vergangenheit nicht ändern kann: Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Ich versuche, die mir von einer früheren Lehrerin vermittelte italienische Weisheit zu beherzigen, die da lautet: Chi va piano, va sano e va lontano. Sehr frei übersetzt meint dies: Wer sein Leben locker und gelassen angeht, lebt gesünder und länger.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (6. Auflage)

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichts-

behörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 18.10.2021 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 10.11.2021 genehmigt und nun veröffentlicht.

In der 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise ist das zum 01.08.2021 in Kraft getretene Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz berück-

sichtigt. Hierdurch wurden erneut zahlreiche Normen im GwG geändert; insbesondere wurden Pflichten u. a. in Bezug auf das Transparenzregister, §§ 18 ff. GwG, verschärft.

Die im Hinblick auf die Identitätsprüfung der wirtschaftlich Berechtigten geltende Neuregelung des § 12 Abs. 3 GwG sorgt einerseits für eine Verschärfung, andererseits für eine praktische Erleichterung: Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Mandatsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG hat der Verpflichtete nunmehr zwingend einen Nachweis der Registrierung zum Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 oder § 21 GwG oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Eine Erleichterung für die Praxis stellt die Neuregelung in § 12 Abs. 3 S. 3 GwG dar. Danach muss der Verpflichtete bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen bei Vereinigungen nach § 20 GwG oder Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Überprüfungspflicht ergreifen, wenn die nach § 11 Abs. 5 GwG erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigte oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Abs. 2 GwG hindeuten.

Inländische juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, e. V., rechtsfähige Stiftung) und eingetragene Personengesellschaften (z. B. oHG, KG, PartG) sowie bestimmte weitere Rechtsträger, die das GwG sämtlich als „Vereinigungen“ definiert, sowie bestimmte „Rechtsgestaltungen“ (insbesondere Trusts) sind bereits seit Oktober 2017 gemäß §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG verpflichtet, deren wirtschaftlich Berechtigte zum Transparenzregister elektronisch mitzuteilen (www.transparenzregister.de). Die bisherige Mitteilungsfiktion, wonach keine Mitteilung zum Transparenzregister erforderlich war, wenn sich die wirtschaftlich Berechtigten schon aus anderen öffentlichen Registern ergaben, wurde durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz gestrichen und damit zum 01.08.2021 eine (bußgeldbewehrte) Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten eingeführt; lediglich bei eingetragenen Vereinen erfolgt eine automatische Eintragung nach § 20 a GwG. Abhängig von der Rechtsform bestehen gemäß § 59 Abs. 8 GwG Übergangsregelungen, soweit bislang die Mitteilungsfiktion griff.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwalts-service“, dort: „Geldwäschegesetzverpflichtungen“ (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Kritik am Geldwäschepaket der Europäischen Kommission

Im Juli wurde das Gesetzgebungspaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) befürwortet das Ziel der Geldwäschebekämpfung uneingeschränkt. Allerdings hegt sie tiefgreifende rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Geldwäschepaketes auf die Selbstverwaltung. Die vorgesehene Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde mit Befugnissen auch im Nichtfinanzsektor und nationaler Stellen zur Beaufsichtigung der Selbstverwaltung geht der BRAK deutlich zu weit. Diese Änderungen insbesondere der nationalen Aufsichtsstruktur stellen eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung in Deutschland dar.

„Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft unterliegt bereits jetzt der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Landesministerien bzw. durch das BMJV. Wir wehren uns daher mit Nachdruck gegen eine darüber hinausgehende ‚Fachaufsicht‘ durch die neuen Stellen. Eine unabhängige Selbstverwaltung garantiert unabhängige Anwälte und dies ist in einem Rechtsstaat unerlässlich“, so die zuständige Vizepräsidentin Ulrike Paul. „Die Selbstverwaltung ist kein Selbstzweck. Sie ist Garant der anwaltlichen Unabhängigkeit. Sie steht für uneingeschränkten Schutz anwaltlicher Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung und damit für den Schutz des für eine geordnete und wirksame Rechtspflege unabdingbaren Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Nur so können das Recht auf ein faires Verfahren und der Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit – und damit das Rechtsstaatsprinzip – gewahrt werden. Allein dank dieser Unabhängigkeit können Rechtsanwälte auch gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, nämlich Richtern und Staatsanwälten, ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen. Ohne eine unabhängige und staatsferne Selbstverwaltung ist die angemessene Vertretung der Interessen des Mandanten in höchstem Maße gefährdet“, so Paul.

Die BRAK wird die weiteren Entwicklungen kritisch begleiten und sich mit Nachdruck für die Interessen der Anwaltschaft einsetzen.

Alternative Streitbeilegung: Anwaltliche Hinweispflichten

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen verschiedene Hinweispflichten auf Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung erfüllen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Online-Dispute-Resolution-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2011) und das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Der BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung hat seine Informationsbroschüre hierzu aktualisiert und überarbeitet. Eingearbeitet wurden dabei u. a. ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2020 zu Online-Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung sowie die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Anwaltsverträgen. Die aktualisierten Informationen finden Sie unter diesem Link: https://brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/hinweispflichten_odr-plus-vsgb_2021.pdf

Antragstellung Überbrückungshilfe III Plus des BMWi: Hinweise für die prüfenden Dritten

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören zu den „prüfenden Dritten“ im Rahmen der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III Plus. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weist aus begründetem Anlass auf Folgendes hin:
Grundsätzlich hat nach Ziffer 1.2. der FAQ das antragstellende Unternehmen zu versichern und so weit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, coronabedingt sind. Die prüfenden Dritten prüfen bei allen Anträgen die Angaben der Antragstellenden zur

Begründung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nehmen die Angaben zu den Unterlagen. Die Prüfung, ob geltend gemachte Umsatzeinbrüche wirklich coronabedingt sind, ist ein integraler Teil der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III Plus. Den prüfenden Dritten kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Bewilligungsstelle hat die Möglichkeit, sich diese Angaben vorlegen zu lassen.

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach kommt

Der Bundesrat hat in seiner Sondersitzung am 17.9.2021 das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gebilligt und damit den Weg für die Einführung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) frei gemacht. Das Gesetz wurde am 05.10.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regelung zum eBO tritt am 01.01.2022 in Kraft. Das eBO soll einen sicheren Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen bieten. Es richtet sich insbesondere auch an Organisationen, die häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, etwa Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister. Die Nutzung setzt eine Identifizierung des Postfachinhabers z. B. beim Notar oder über den elektronischen Personalausweis voraus. eBO ermöglicht – wie das besondere elektronische Anwaltspostfach – den schriftformwahrenden elektronischen Versand von Dokumenten an Gerichte sowie die elektronische Zustellung von Gerichten an eBO-Nutzer:innen. Für bestimmte professionelle Nutzergruppen gilt ab dem 01.01.2026 eine aktive Nutzungspflicht. Hierzu zählen z. B. Gewerkschaften und prozessvertretende Arbeitgeber- und Sozialverbände.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Am 17.08.2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem dieses durch den Bundestag und den Bundesrat am 24. bzw. 25.06.2021 verabschiedet wurde. Ziel der Reform ist es, die rechtlichen

Regelungen zu den Personengesellschaften an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen.

Das MoPeG fasst insbesondere den die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) regelnden Titel 16 des 2. Buchs des BGB (künftig: §§ 705 bis 740c BGB) vollständig neu und dieser tritt nach einer Übergangsfrist zum 01.01.2024 in Kraft. Wesentliche Punkte des Gesetzes sind die Normierung der Rechtsfähigkeit der

GbR, die der BGH bereits im Jahr 2001 aufgegriffen hatte und der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR die Rechtsfähigkeit (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00) und im Jahr 2008 auch die Grundbuchfähigkeit (BGH, Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08) zuerkannt hatte.

Das MoPeG sieht die Einführung eines von den Amtsgerichten zu führenden Gesellschaftsregisters für die GbR vor. Es besteht eine „Registrierungswahlfreiheit“. Jedoch ist die Eintragung im Gesellschaftsregister Voraussetzung für die Eintragung und damit ggf. für den Erwerb von bestimmten in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten.

Das Leitbild der GbR erfährt insoweit eine Änderung, als dass es weg von einer Gelegenheitsgesellschaft hin zu einer auf gewisse Dauer angelegten rechtsfähigen Personengesellschaft mit eigenen Rechten und Pflichten ausgerichtet wird. Darüber hinaus erhalten Personengesellschaften ein Recht der Beschlusskontrolle und für freie Berufe wird die Rechtsform der Personengesellschaft geöffnet. Zudem stellt der Gesetzgeber auch für die Personengesellschaften klar, dass für alle in Deutschland registrierten Unternehmen (solange sie hier registriert bleiben) deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann, auch wenn sie ihre Haupttätigkeit ins Ausland verlegen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Markenbildung bei den Oberlandesgerichten in NRW

Zur Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen führt das Ministerium der Justiz für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine konzeptionelle Spezialisierung der Oberlandesgerichte ein.

Unter Berücksichtigung bereits bestehender Strukturen und vorhandener Expertisen bei Gerichten werden für die drei Oberlandesgerichtsbezirke folgende Rechtsgebiete als „Marke“ vorgesehen:

- **Mergers Acquisitions** für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
- **Informationstechnologie & Medientechnik** für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln
- **Erneuerbare Energie** für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Dabei werden im OLG-Bezirk Hamm die Zivilgerichte Essen und Bielefeld in die Konzentration eingebunden. Das Landgericht Essen wird für Streitigkeiten aus dem Bereich Erneuerbare Energie mit einem Streitwert von mehr als 100.000,00 € zuständig für Streitigkeiten aus den Bezirken aller Landgerichte aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf sowie aus den Bezirken der Landgerichte Essen und Bochum und das Landgericht Bielefeld wird zuständig für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen.

Die zugrunde liegende Rechtsverordnung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft

Die BRAK hat sich erneut mit dem Thema Digitalisierung befasst und einen umfangreichen Forderungskatalog mit konkreten Vorschlägen verfasst und veröffentlicht.

Sie begrüßt die Diskussionen zur Digitalisierung der Justiz und die Bereitschaft aller Beteiligten, die in Deutschland bereits umgesetzten Digitalisierungsschritte weiter voranzutreiben. Die Anwaltschaft hat mit der Einrichtung und dem Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) bereits einen entscheidenden Anteil zu diesem Prozess beigetragen. Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des beA für alle Anwälte verpflichtend. Die Anwaltschaft ist damit als größte Berufsgruppe in der Rechtspflege zugleich Vorreiter und Garant für das Funktionieren eines „Digitalen Rechtssystems“.

Das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial muss dafür genutzt werden, den Zugang zum Recht für alle gleichermaßen zu sichern und zu stärken. Der Maßstab, an dem sich die grundsätzlich erwünschte Digitalisierung der Justiz messen lassen muss, ist, den Zugang zum Recht zu erleichtern nicht etwa zu erschweren. Der Justizgewährungsanspruch der Rechtsuchenden muss mit der Digitalisierung effektiver, vor allem in kürzerer Zeit, erfüllt werden als bisher. Die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch digitale Lösungen fördert nicht nur den Bürokratieabbau, sondern erleichtert Rechtsuchenden zugleich – unter noch gemeinsam mit der

Anwaltschaft zu definierenden Voraussetzungen – den Zugang zu den Gerichten und damit zum Recht. Ein Angebot digitaler Konzepte für Bürger setzt allerdings zwingend voraus, dass der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend fortlaufend weiterentwickelt sowie nutzerfreundlich und sicher ausgestaltet wird und die Belange der Anwaltschaft berücksichtigt. Erst dann kann das begrüßenswerte Ziel, Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten, tatsächlich erreicht werden.

Um die Vorteile digitaler Technologien für die Rechtssuchenden tatsächlich nutzbar zu machen, bedarf es damit also zunächst einer leistungsfähigen, flächendeckenden digitalen Infrastruktur. Es muss ebenfalls gewährleistet sein, dass alle Bürger die Angebote der Justiz IT-sicher und datenschutzkonform nutzen können. Unverzichtbar ist zudem, dass Rechtssuchende in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt hinzuziehen können, so sie dies wünschen. Digitale Lösungen müssen ferner auch unmittelbar durch die Anwaltschaft für ihre Mandanten nutzbar sein. Denn Anwälte führen – anders als digitale Abfragesysteme – eine Vorprüfung durch, beraten den Bürger umfassend individuell und filtern vorab Wesentliches von Unwesentlichem: Sie geben dem potenziellen Anspruch so die richtige Richtung, was wiederum zu einer Entlastung der Gerichte führt.

Die BRAK fordert daher:

1. eine bundesweit bessere Ausstattung und flächendeckende technische Infrastruktur,
2. die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs,
3. den Aufbau eines Justizportals sowie
4. den Einsatz digitaler Verfahren zur Stärkung des Zugangs zum Recht.

Die BRAK wendet sich zudem nachdrücklich:

5. gegen die Einführung des strukturierten Vortrags und stellt Überlegungen zum
6. Einsatz von Künstlicher Intelligenz an.

Die Forderungen und Vorschläge der BRAK im Detail finden Sie unter dem Link:

https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/stn_60-v.-08.11.-brak-positionspapier_digitales-rechtssystem_forderungen-und-vorschlae-der-anwaltschaft.pdf

Berufsrechtsbarometer 2021: Konkurrenz durch Legal Tech

Lediglich 14 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spüren bislang, dass sich die Aktivitäten von Legal-Tech-Anbietern auf ihr Mandatsgeschäft auswirkt. Das geht aus Erhebungen zum Berufsrechtsbarometer 2021 des Soldan Instituts hervor. Es wurden 2.362 Anwältinnen und Anwälte befragt, wie sie den Wettbewerb mit Legal-Tech-Anbietern auf dem Rechtsberatungsmarkt empfinden. Die empirischen Befunde sind vor allem vor dem Hintergrund des so genannten Legal-Tech-Gesetzes interessant, das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Es soll die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen zwischen stark regulierter Anwaltschaft und Legal-Tech-Inkassoanbietern beseitigen.

Von den 14 Prozent der Befragten, die überhaupt Auswirkungen bemerken, berichteten zwei von dreien von einem rückläufigen Mandatsaufkommen. Vor allem Generalisten sind davon betroffen sowie Anwälte, die genau in den Nischen tätig sind, in denen auch Legal Techs agieren, etwa in bestimmten Bereichen des Arbeits-, Miet- oder Sozialrechts. Das andere Drittel hingegen verzeichnet sogar positive Effekte im Mandatsgeschäft.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und Professor für Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln, führt das auf verschiedene mögliche Ursachen zurück: Zum einen generieren Legal-Tech-Anbieter auch Mandate, die sie selbst nicht bearbeiten können oder wollen, etwa weil Fälle nach einer erfolglosen außergerichtlichen Bearbeitung weiter an das Gericht gehen. Zum anderen profitieren diejenigen Kanzleien, die die beklagten Unternehmen vertreten, von einem wachsenden Geschäft, zum Beispiel bei den Dieselmängeln. Darüber hinaus gibt es auch Legal-Tech-Anbieter, die sich auf die Akquisition und Weiterleitung von Mandaten beschränken.

Es fällt ebenfalls auf, dass das Alter der Befragten einen großen Einfluss darauf hat, wie der Wettbewerb mit den neuen Markt-Teilnehmern empfunden wird. Nach Angaben des Soldan Instituts berichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bis 40 Jahre deutlich häufiger von einer positiven als von einer negativen Mandatsentwicklung.

Anwältinnen und Anwälte zwischen 61 und 70 Jahren stellen dafür am häufigsten einen negativen Trend fest. „Denkbar ist, dass jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stärker für sich die Chancen nutzen, die Legal-Tech-Anbieter auch für den Rechtsdienstleistungsmarkt eröffnen“, sagt Kilian. Darüber hinaus seien die jüngeren überproportional in größeren Wirtschaftskanzleien tätig, die als Beklagtenvertreter der Unternehmen auf der anderen Seite der Legal Techs stehen.

Quelle: Soldan Institut

Videokommunikationssysteme in der Justiz

Nicht nur angesichts der Covid-19-Pandemie gewinnt die Möglichkeit, gerichtliche Verhandlungen per Videosystem durchzuführen, zunehmend an Bedeutung. Die Ausstattung der nordrhein-westfälischen Gerichte ist daher in den letzten Monaten erheblich ausgebaut worden. Nahezu flächendeckend, so das Landesjustizministerium, stehe inzwischen Software für virtuelle Verhandlungsräume und Videoanlagen zur Verfügung. Die Justiz NRW nutzt hierbei zwei Videokonferenzsysteme. Zu beiden hat sie Kurzanleitungen zur Teilnahme an Videoverhandlungen zur Verfügung gestellt. Die jeweils aktuellsten Versionen der Lang- sowie der Kurzfassungen der Handouts zu den Videokonferenzlösungen der Justiz finden sich im Übrigen auch auf der Internetseite der Justiz NRW, erreichbar über: https://www.justiz.nrw/Gerichte/Behoerden/zentraler_dienstleister/videokonferenz/index.php

Kammerversammlung 2022

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 30. März 2022**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird das **Kurhaus Bad Hamm, Ostenallee 87, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten, die **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen** stehen, insbesondere die zum 1.8.2022 in Kraft tretende „Große BRAO-Reform“. Gegenstand der Kammerversammlung werden natürlich auch die anstehenden **Vorstandswahlen** sein. Diese finden zwar nicht mehr in der Versammlung selbst statt, vielmehr werden sie nun als **elektronische Wahlen** durchgeführt, deren Wahlfrist unmittelbar am Folgetag beginnt. In der Kammerversammlung erhalten die **Kandidatinnen und Kandidaten** aber die Möglichkeit, sich den Wählerinnen und Wählern **vorzustellen**.

Als **Gastredner** der Kammerversammlung 2022 haben wir Herrn Kollegen **Christof Wieschemann** gewinnen können. Der Gastvortrag trägt den Titel „**Fehlerkultur in der sportgerichtlichen Rechtsprechung**“ und beschäftigt sich u. a. mit der Aufarbeitung der Manipulation des Dopingkontrollverfahrens bei den Olympischen Spielen in Sochi 2014 und dem „dreckigsten Rennen in der Geschichte“, dem Finale der Männer über 100 m bei den Olympischen Spielen in Seoul 1988. Im Kern geht es aber um die auch für die Anwaltschaft beispielhafte Darstellung, dass der Mangel an rechtstaatlichen Standards



Christof Wieschemann

im Disziplinarverfahren zu einer Ergebnisverfälschung zulasten der betroffenen Athleten führt.

RA Christof Wieschemann ist Fachanwalt für Sportrecht und Inhaber einer auf Wirtschaftsrecht und Sportrecht spezialisierten Kanzlei in Bochum. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV und war als solches am Gesetzgebungsverfahren zum AntiDopingG und an den Überlegungen zur Einführung einer Kronzeugenregelung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages im Oktober 2019 beteiligt. Unter anderem hat er mit Alexander Legkov den Gewinner der Goldmedaille im 50-km-Skilanglauf in Sochi 2014 vertreten, der in drei „leading cases“ des Court of Arbitration for Sports in Lausanne und dem schweizerischen Bundesgericht vom Verdacht der Teilnahme an Dopingmanipulationen 2014 in Sochi freigesprochen wurde. Er ist aber auch selbst als Schiedsrichter an unterschiedlichen Schiedsgerichten in Deutschland tätig.

Die Zukunft fährt elektrisch: E-Mobilität bei der Rechtsanwalts- kammer Hamm

Elektromobilität ist weltweit der Schlüssel für klimafreundliche Mobilität und Innovation. Der Betrieb von Elektrofahrzeugen erzeugt insbesondere in Verbindung mit regenerativ erzeugtem Strom deutlich weniger CO₂. Grundvoraussetzung für das Fahren mit Strom ist eine zuverlässige Energieversorgung und eine ausgereifte Ladeinfrastruktur. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm hat daher, als Beitrag zum Klimaschutz, die Anschaffung einer E-Ladesäule zur Errichtung auf dem hauseigenen Parkplatz (links vom Haupteingang des Kammergebäudes gelegen) in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Hamm beschlossen. Damit wird den

Mitgliedern, Besuchern und Beschäftigten der Rechtsanwaltskammer Hamm das Aufladen ihrer Elektrofahrzeuge während eines Aufenthalts in unserem Hause ermöglicht.

Die Rechtsanwaltskammer hat sich für die „hammerLadestation AC“ der Stadtwerke Hamm entschieden. Diese Ladestation verfügt über eine einstellbare Ladeleistung von bis zu 2 x 22 kW, eine Plug & Charge-Technologie (Ladevorgang startet direkt nach Einstecken des Kabels) und bietet zwei Ladepunkte für gleichzeitiges Laden. Die Anschaffungskosten werden vom Land NRW bezuschusst.

Im September dieses Jahres ist die Ladesäule von den Stadtwerken Hamm aufgestellt und im November in Betrieb genommen worden. Sie ist an das Stromnetz der Stadtwerke Hamm angeschlossen, sodass die Abrechnung des Stromverbrauchs direkt zwischen dem Laden und dem Stromanbieter erfolgt.

Der Ladestrom stammt übrigens zu 100 % aus erneuerbaren Energien!

Zwei E-Fahrzeuge können nun zeitgleich an dieser Ladesäule „aufgetankt“ werden. Zur Nutzung ist jeweils das fahrzeugeigene Ladekabel erforderlich sowie eine (RFID)-Ladekarte oder Schlüsselanhänger eines beliebigen Anbieters. Alternativ kann auch per „Ad-hoc-Ladung“ mit Kreditkarte, entsprechender App oder Zahlung per PayPal Strom getankt werden.

Die Stromverbrauchskosten trägt der jeweilige Nutzer selbst.

(RFID)-Ladekarten oder Schlüsselanhänger können u. a. bei den Stadtwerken Hamm erworben werden durch Abschluss eines Fahrstromvertrages z. B. unter: www.stadtwerke-hamm.de/hammermobilitaet/hammerladestrom/unterwegs.

Die maximale Lade- und Parkdauer beträgt zwei Stunden. Dies sollte unbedingt beachtet werden, um die Nutzung auch anderen zu ermöglichen.

Kindererziehungszeiten – Möglichkeit der Anerkennung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke der freien Berufe, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können (gleichwohl) bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Anerkennung von Kindererziehungszeiten beantragen. Dies gilt demnach auch für Mitglieder unseres Versorgungswerkes.

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die bereits in der Vergangenheit Beiträge an die DRV leiste-

ten und dort einen Rentenanspruch erworben, erhalten mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten eine Rentengutschrift. Viele Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke haben aber noch nie Beiträge an die DRV geleistet. Aber auch sie können sich Kindererziehungszeiten von der DRV anerkennen lassen. Die Anerkennung bewirkt, dass ein Rentenanspruch gegenüber der DRV erworben wird oder durch verhältnismäßig geringe Zuzahlung erworben werden kann. Die Altersversorgung beim Versorgungswerk wird dadurch nicht berührt.

Zum 1.1.2019 hat der Staat die Rentengutschrift der DRV erhöht. Für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, schreibt die DRV nunmehr 30 statt bisher 24 Beitragsmonate gut. Sie gewährt damit 2,5 statt bisher zwei Entgeltpunkte. Für jedes nach 1992 geborene Kind sind es weiterhin 36 Beitragsmonate und drei Entgeltpunkte. Ein Entgeltpunkt (West) entspricht aktuell einem monatlichen Rentenanspruch von 34,19 €.

Eine Rente von der DRV erhält jedoch nur, wer die sogenannte allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Hierfür müssen mindestens 60 Beitragsmonate verbucht sein. Wer zwei vor 1992 geborene Kinder erzogen hat – und dafür 60 Beitragsmonate gutgeschrieben bekommt –, hat somit bereits einen Rentenanspruch bei der DRV erworben. Wer nur ein Kind erzogen hat und die Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt, kann die fehlenden Monate durch freiwillige Beitragsleistungen auffüllen (auch Einmalzahlung möglich). Die Höhe der nötigen freiwilligen Beitragsleistung ist im Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden DRV-Rente verhältnismäßig gering.

Vor 1955 geborene Eltern können frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erfüllen der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Wer 1955 oder später geboren ist, kann einen Antrag auf freiwillige Versicherung in der DRV stellen und für die fehlenden Monate laufend freiwillige Beiträge leisten. Wichtig ist, dass der Antrag auf freiwillige Versicherung in der DRV so rechtzeitig gestellt wird, dass die fehlenden Beitragsmonate bis zum Erreichen der DRV-Regelaltersgrenze noch mit Beiträgen belegt werden können.

Allerdings kann sich nur ein Elternteil die Erziehungszeit anrechnen lassen: derjenige, der die Erziehung hauptsächlich übernimmt bzw. übernahm. Sofern beide Elternteile an der Erziehung beteiligt sind bzw. waren, fällt der Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zu. Durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung können die Eltern aber eine abweichende Verteilung bestimmen.

Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, gestellt werden. Dort können Sie auch nähere Einzelheiten zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten erhalten.

Konzentration des Bereitschaftsdienstes am Amtsgericht Hattingen für die Amtsgerichte Hattingen, Essen-Borbeck und Essen-Steele

Zum 1. Oktober 2021 hat eine Reorganisation des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Essen stattgefunden. Es wurde ein konzentrierter Bereitschaftsdienst eingeführt. Dies bedeutet, dass der Bereitschaftsdienst, der bislang von jedem Amtsgericht eigenständig für seinen Bezirk organisiert wurde, nunmehr zentral von einem Konzentrationsgericht auch für die Bezirke der angeschlossenen Verbundgerichte geleistet wird.

Für den Landgerichtsbezirk Essen bedeutet dies konkret, dass dieser in die Verbünde Nord und Süd aufgeteilt wird. Der Verbund Nord mit dem Konzentrationsgericht AG Gelsenkirchen wird aus den Bezirken der Amtsgerichte Marl, Gladbeck, Dorsten, Bottrop und eben Gelsenkirchen bestehen. Den Verbund Süd werden die Bezirke der Amtsgerichte Essen-Steele, Essen-Borbeck und Hattingen bilden. Das Konzentrationsgericht wird das AG Hattingen sein.

Bitte beachten Sie, dass das Amtsgericht Essen von diesen Neuerungen nicht betroffen ist. Für dieses Gericht verbleibt es demnach auch über den 1. Oktober 2021 hinaus bei den bisherigen Zuständigkeiten im Bereitschaftsdienst!

Die Zuständigkeiten des konzentrierten Bereitschaftsdienstes bestehen – wie bisher – für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, und zwar montags bis donnerstags von 06:00 bis 07:30 Uhr sowie 15:30 bis 21:00 Uhr; freitags von 06:00 bis 07:30 Uhr sowie 15:00 bis 21:00 Uhr und darüber hinaus an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge etc.) von 06:00 bis 21:00 Uhr.

Für den konzentrierten Bereitschaftsdienst des Verbundes Süd ist ausschließlich für diese Zwecke folgende Faxnummer eingerichtet worden: 0211 (Düsseldorf) / 87565842

Sämtliche dringende und eilbedürftige Anträge sind daher ab sofort unter dieser Faxnummer zu übersenden, sofern sie außerhalb der normalen Geschäftszeiten (s. o.) gestellt werden. Innerhalb der Geschäftszeiten (werktäglich von 07:30 bis 15:30 bzw. 15:00 Uhr) sind die Ihnen bekannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den einzelnen Gerichten weiterhin zu wählen.

Gerichtsvollziehergebühren werden erhöht

Die Gerichtsvollziehergebühren werden linear um 10 % erhöht. Der Bundesrat billigt in seiner Sondersitzung am 17.9.2021 eine entsprechende Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, die als Teil des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom Bundestag beschlossen worden war. Die Änderung geht auf eine Initiative des Bundesrats aus dem Mai 2021 zurück. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgte am 05.10.2021. Die Änderungen des Gerichtsvollziehergesetzes sind am 01.11.2021 in Kraft getreten.

Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleginnen und Kollegen dem Aufruf der Hilfskasse zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Insgesamt konnte ein erfreulicher Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnet werden.

Die Hilfskasse dankt dafür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Spenden ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700,00 EUR.

Deshalb auch der Aufruf der Hilfskasse in diesem Jahr:

„Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!“

Sollten Ihnen Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein – bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein

unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!“

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Referendarausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei

Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regel von Rechtsreferendaren

Rechtsanwälte, die Rechtsreferendare in der Praxis und damit in ihrer Rechtsanwaltskanzlei ausbilden, sind

gehalten, die Einhaltung der sogenannten 3G-Regel durch die Rechtsreferendare zu überwachen und zu dokumentieren.

Durch die seit dem 24.11.2021 geltende Änderung des § 28b Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz und des § 4 Abs. 6 Coronaschutzverordnung NW gilt für sogenannte Beschäftigte an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen die Voraussetzung, dass diese immunisiert oder getestet sein müssen. Auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind Beschäftigte im Sinne der genannten Vorschriften.

Ausbildende Rechtsanwälte sind deshalb verpflichtet, die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung sicherzustellen; dafür ist es erforderlich, entweder den Impfstatus der Rechtsreferendare festzustellen und zu dokumentieren oder aber die ansonsten erforderliche Testung zu erfassen.

Dieser Verpflichtung steht auch nicht entgegen, dass die Referendarabteilungen der Landgerichte ggfls. den Impfstatus der Referendarinnen und Referendare anderweitig erfasst haben. Denn die Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei wird eine andere oder weitere Arbeitsstätte darstellen, für die eine gesonderte Feststellungsverpflichtung gilt. Bitte berücksichtigen Sie dies unter den gegenwärtigen Pandemie-Bedingungen bei der Referendarausbildung.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA in neuem Gewand

Ein erster Blick auf die neuen Oberflächen
oder UI/UX-Redesign

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin*

Aus der Anwaltschaft sind vielfach Wünsche an die BRAK herangetragen worden, dass ein Redesign der beA-Oberflächen erforderlich sei. Die Begründungen lauteten, die beA-Webanwendung sei altbacken, benutzerunfreundlich und unübersichtlich. Deshalb und aus eigener Anschauung hat die BRAK Oberflächenanpassungen in Auftrag gegeben, die zu einer

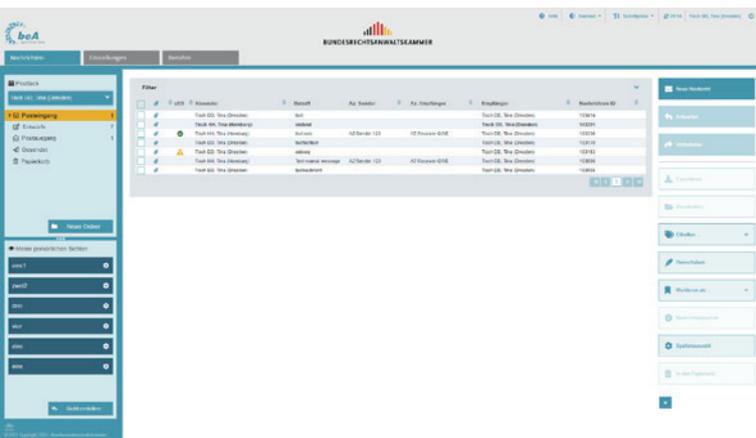
nutzerfreundlicheren Arbeit mit der beA-Webanwendung beitragen sollen.

Expertinnen und Experten aus dem Wesroc-Entwicklungsteam haben sich die Oberflächen der beA-Webanwendung kritisch angeschaut und Überarbeitungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge haben sie anhand von Prototypen durch beA-Anwenderinnen und -Anwender sowohl aus der Anwaltschaft als auch aus dem Kreis der Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Nutzerinterviews testen lassen. Die Ergebnisse dieser Tests sind in weitere Überarbeitungen eingeflossen. Die Ergebnisse, die sich derzeit in der Umsetzung befinden, sollen im Folgenden präsentiert werden.

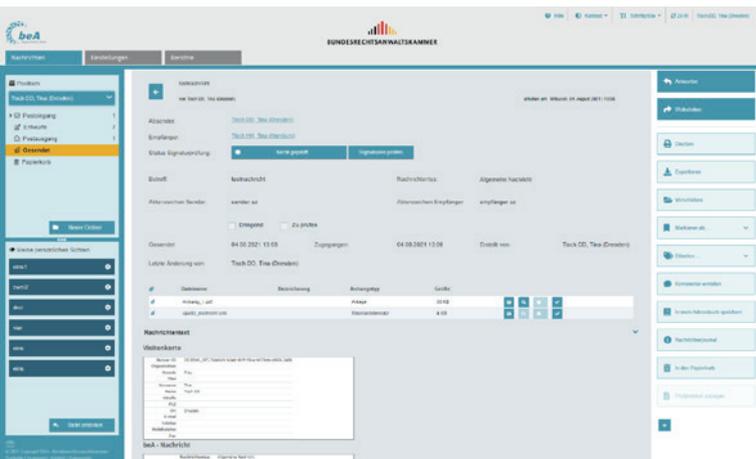
*(Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2021)

Neuer Rahmen für den Posteingang

Der Posteingang erhält einen neuen Rahmen. Die Bereiche „Postfach“ und „Sichten“ werden durch Ziehleisten auf der linken Seite der Ansicht getrennt. Die Schaltflächen sind künftig auf der rechten Seite untereinander und nicht mehr – wie bisher – relativ willkürlich über den Nachrichten angeordnet. Insgesamt stellt sich der Posteingang damit sehr viel übersichtlicher und klarer dar. Außerdem sind weitere Funktionen wie Filter und Volltextsuche, aufklappbare Tabelleneinträge sowie Kontextmenüs vorgesehen (Abb. 1).



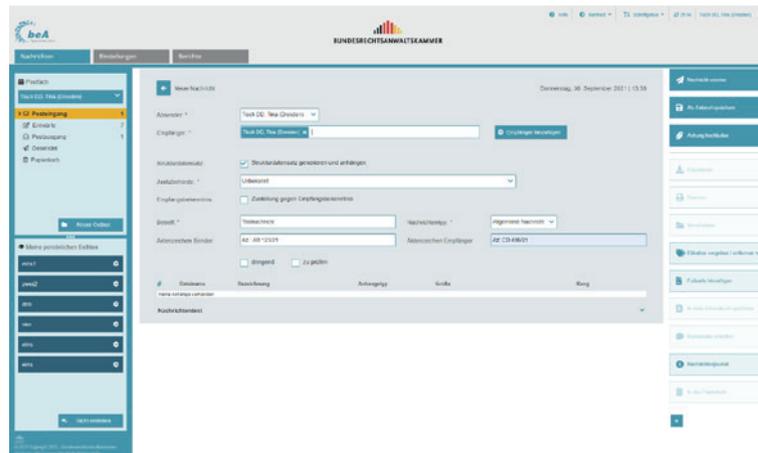
Wenn die Nutzerinnen und Nutzer nach diesem neuen Konzept eine Nachricht öffnen möchten, öffnet sich diese innerhalb der Rahmenanwendung. Der rechte Bereich enthält eine minimierbare Button-Menüleiste. Der Inhaltsbereich soll durch Überschriften „Nachrichtendetails“, „Anhänge“ und „Kommentare“ strukturiert werden. Mit einem Button in der Nachrichten-Kopfzeile kommen die Anwenderinnen und Anwender zurück zum vorherigen Ordner (Abb. 2).



Einfacher und übersichtlicher: Erstellen von Nachrichten

Auch das Erstellen einer neuen Nachricht soll übersichtlicher werden. Die Nachricht öffnet sich im selben Fenster. Ein weiterer Browser-Tab ist nicht mehr vorgesehen. Die Anordnung erfolgt zentriert innerhalb des vorge-

gebenen Rahmens. Ziel ist die optimierte Erfassung des Nachrichteninhalts. Bei der Auswahl mehrerer Empfänger sind empfängerspezifische Felder ausfüllbar, die dazu führen, dass jedem Empfänger eigene Verfahrensdaten zugeordnet werden können (Abb. 3).



Die Funktionalitäten „Auf Nachricht antworten“ und „Nachricht weiterleiten“ zeigen sich ebenfalls im neuen Gewand. Insgesamt wird auch hier die Ansicht in dem vorgegebenen Rahmen beibehalten, um mehr Übersichtlichkeit zu erreichen. Bisher etwas umständlich gestaltet sich die Empfängerauswahl. Auch hier sind Verbesserungen vorgesehen. Das zuletzt ausgewählte Verzeichnis ist beim erneuten Öffnen vorausgewählt. Es kann eine Volltextsuche mit direkter Auswirkung auf die Tabelle vorgenommen werden und das Umschalten zwischen Adressbüchern soll sich künftig einfacher gestalten lassen.

Wann genau welche dieser Änderungen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden wird, stand bei Redaktionsschluss des KammerReports noch nicht fest. Wesroc hat mit der Entwicklung begonnen. Das erste Arbeitspaket soll auf jeden Fall noch im Jahr 2021 bereitgestellt werden.

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 treten am 01.01.2022 einige Änderungen im elektronischen Rechtsverkehr in Kraft.

Unter anderem wird in § 2 Abs. 1 S. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) die Änderung vorgenommen, dass die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ gestrichen werden. Infolge dieser Änderung regelt die ERVV dann nur noch, dass das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln ist. Wei-

tere Anforderungen stellt die Verordnung selbst an das elektronische Dokument nicht. Es bleibt dabei, dass das Dateiformat PDF durch das Dateiformat TIFF ersetzt werden kann, wenn bildliche Darstellungen im Format PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können.

In § 2 Abs. 2 ERVV ist künftig geregelt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekannt gemachten technischen Standards entsprechen soll. Welche technischen Standards in der Bekanntmachung übernommen werden, ist noch nicht ganz klar, da der BRAK ein Entwurf der Bekanntmachung noch nicht vorliegt. Nach bisherigen Informationen soll aber lediglich die Druckbarkeit des PDF-Dokuments als technischer Standard festgehalten werden. Kopierbarkeit und Durchsuchbarkeit werden entfallen.

Auf jeden Fall führt die Änderung aber dazu, dass die technischen Standards nicht mehr Voraussetzungen für die Einreichung des Dokuments sind, sondern als Sollvorschrift in der Bekanntmachung niedergelegt werden. Dadurch ist klargestellt, dass die technischen Standards keine Anforderungen an die wirksame Einreichung von Dokumenten sind. Die Einhaltung der Sollvorschrift soll

sicherstellen, dass die Dokumente gleichwohl von den Gerichten weiterverarbeitet werden können.

Zudem entfällt die Anforderung, dass der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung vorgenommen werden soll.

Derzeit erarbeitet das Bundesjustizministerium zudem eine neue Bekanntmachung zu § 5 ERVV (ERVB 2022). Die ERVB 2022 beruht auf der mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs geänderten ERVV. Sie soll vor allem die bislang im Detail umstrittenen Folgen einer Nichteinhaltung der Formerfordernisse nach der ERVV und den flankierenden früheren Fassungen der ERVB klar regeln und so Rechtssicherheit schaffen. Daneben enthält der Entwurf der ERVB 2022 Vorgaben zu den nutzbaren Dateiformaten, den Mengengerüsten sowie eingebetteten Schriftarten; zudem sind Regelungen zur Bezeichnung und Nummerierung von Dokumenten vorgesehen. Die BRAK wird sich eingehend mit dem Entwurf befassen.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

1 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

2 Leitsatz der Redaktion

3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Eingeschränkter Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit

§ 112 a Abs. 1, Abs. 3 BRAO

Einer nicht zur Anwaltschaft zugelassenen Person ist der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit auch dann nicht eröffnet, wenn diese einen Anspruch aus Vorschriften der BRAO herzuleiten sucht, etwa indem sie anwaltliches Fehlverhalten zu ihrem Nachteil geltend macht.¹

BGH, Beschluss vom 7.7.2021 – AnwZ 1/21 =

BeckRS 2021, 23186

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 606

Keine Zulassung bei Tätigkeit für Kunden des Arbeitgebers

§§ 46 Abs. 5 S. 1, 46 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BRAO

Ob ein Berufsträger in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig wird oder in Angelegenheiten der Kunden des Arbeitgebers, bestimmt sich allein nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit des Berufsträgers.¹

BGH, Beschluss vom 13.7.2021 – AnwZ (Brfg) 62/19 = BeckRS 2021, 24316

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 606

Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot

§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeurkG

Beurkundet ein Notar einen Vertrag, bei dem sein Sozium als (gegebenenfalls vollmachtloser) Vertreter einer Ver-

tragspartei auftritt, verstößt er gegen das Mitwirkungsverbot nach § 31 1 Nr. 4 BeurkG.¹

BGH, Beschluss vom 19.7.2021 – NotSt (Brfg) 1/21 = BeckRS 2021, 24480

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 639

Smartlaw – zulässiger Vertragsdokumentengenerator

§§ 2 Abs. 1, 3 RDG

Wird mithilfe eines digitalen Rechtsdokumentengenerators ein Vertragsentwurf erstellt, bei dem anhand von Fragen und vom Nutzer auszuwählenden Antworten standardisierte Vertragsklauseln abgerufen werden, liegt hierin keine unzulässige Rechtsdienstleistung.¹

BGH, Urteil vom 9.9.2021 – I ZR 113/20 = GRUR-RS 2021, 28479

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 670

Keine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

§§ 46 Abs. 2, 46 a, 46 b Abs. 3 BRAO

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft sieht die BRAO nicht vor. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass ein Zulassungsanspruch bestand, kann aber gegeben sein.¹

AGH Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.6.2021 – 2 AGH 4/18 = BeckRS 2021, 25497

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 607

Elektronische Wahl zur Satzungsversammlung

§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl ist nicht darin zu erblicken, dass bei einem zum Einsatz gekommenen Online-Wahlssystem nicht die Möglichkeit besteht, sich der Stimme zu enthalten.¹

AGH Bayern, Urteil vom 20.7.2021 – BayAGH III-4-7/2019 = BeckRS 2021, 32123

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 703

Namensgebung bei Umwandlung einer GbR in Partnerschaftsgesellschaft

PartGG § 2 II Hs. 2; HGB § 24 II

Der bisherige Name einer Sozietät darf in der Partnerschaft auch dann fortgeführt werden, wenn der namensgebende Gesellschafter schon vor der Umwandlung ausgeschieden ist. Hierfür bedarf es lediglich des Einverständnisses seitens des ausgeschiedenen Gesellschafters betreffend die Nutzung seines Namens durch die neu gegründete Partnerschaftsgesellschaft.²

OLG Celle, Beschluss vom 12.4.2021 – 9 W 38/21

Fundstelle: NJW, S. 2.594

Datenauskunftsanspruch gegen einen Anwalt

Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. Art. 12 DS-GVO

Anwälte sind verpflichtet, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 1 und III 1 i. V. m. Art. 12 DSGVO zu erteilen.¹

LG Bonn, Urteil vom 1.7.2021 – 15 O 372/20 = BeckRS 2021, 18275

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 542

Gebührenrecht

Mitvollstreckung von Zustellungsauslagen für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

§§ 829 Abs. 1, 835 Abs. 1, 788 Abs. 1 S. 1 ZPO

1. Ergeht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss, erstreckt sich die Pfändung auf die Kosten der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner und an die im Beschluss genannten Drittschuldner.
2. Die Beitreibung von Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 1 S. 1 HS 2 ZPO ermöglicht dem Gläubiger eine verfahrensrechtlich zweckmäßige, kostensparende Mitvollstreckung auch der Kosten des laufenden Pfändungsverfahrens und trägt damit den Grundgedanken des Zwangsvollstreckungsrechts Rechnung, wonach die Kostenfrage in der Zwangsvollstreckung schnell und unkompliziert abgewickelt werden soll. Die Mitvollstreckung der Vollstreckungskosten gewährleistet ferner, dass der Gläubiger mit nur einem Titel neben der Hauptsacheforderung auch die im laufenden Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Kosten in einem sofortigen Zugriff Beitreiben kann.³

BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 90/20

Fundstelle: AGS 2021, S. 477

Zuständigkeit für Festsetzung des Gegenstandswerts beim BGH

§§ 1 Abs. 3, 33 Abs. 1 und Abs. 8 S. 1 RVG; §§ 132 Abs. 4, 139 Abs. 1 GVG

Über einen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit ist nach Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG auch beim BGH nach § 33 Abs. 8 S. 1 HS 1 RVG durch den Einzelrichter zu entscheiden.³

*BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 9.8.2021 – GSZ 1/20
Fundstelle AGS 2021, S. 471*

Prüfung eines Vertrags durch einen als Verfahrenspfleger berufsmäßig tätigen Rechtsanwalt

§ 34 RVG; Vorbem. 2.3 Abs. 3, Nr. 2300 VV RVG; §§ 1835 Abs. 3, 1836 BGB; § 277 FamFG

1. Die Vergütung eines als Verfahrenspfleger berufsmäßig tätigen Rechtsanwalts für die Prüfung und Erteilung der Zustimmung bezüglich eines vom Nachlasspfleger für die unbekanntenen Erben geschlossenen Grundstückskaufvertrags richtet sich im Regelfall nach dem RVG.
2. Bei der Prüfung und Erteilung der Zustimmung handelt es sich um eine Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags i. S. v. Vorbem. 2.3 Abs. 3 zu Nr. 2300 VV, sodass eine Gebühr gem. Nr. 2300 VV und nicht nur eine Beratungsgebühr gem. § 34 RVG entsteht.³

*OLG Bremen, Beschl. v. 21.10.2020 – 5 W 14/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 357*

Gebühren des als Terminsvertreters des Pflichtverteidigers beigeordneten Rechtsanwalts

Vorbem. 4 Abs. 1 VV RVG

Dem wegen der Abwesenheit des verhinderten Pflichtverteidigers für einen Hauptverhandlungstermin beigeordneten Verteidiger steht als Vergütung für seine Tätigkeit als sogenannter „Terminsvertreter“ nicht nur die Terminsgebühr zu, sondern auch die Grundgebühr und die entsprechende Verfahrensgebühr.³

*OLG Jena, Beschl. v. 14.4.2021 – (S) AR 62/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 394*

Anhörungsrüge bei Kostenerinnerung

§§ 66 Abs. 1, 69a GKG; § 152a VwGO; Nr. 5400 GKG KV

Die Anhörungsrüge gegen den eine Kostenerinnerung zurückweisenden Beschluss ist kostenfrei; über sie entscheidet als „iudex a quo“ der funktionell zuständige Spruchkörper des Ausgangsgerichts.³

*OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.4.2021 – 8 OB 128/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 415*

Anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr

Nr. 1002 VV RVG

Die Entstehung einer Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 VV setzt voraus, dass sich ein Rechtsstreit ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch anwaltliches Mitwirken erledigt. Eine anwaltliche Mitwirkung in diesem Sinne erfordert eine besondere, auf Beilegung der Sache ohne Entscheidung des Gerichts gerichtete und zur Erledigung nicht nur unwesentlich beitragende Tätigkeit des Rechtsanwalts. Hierfür sind besondere Bemühungen mit dem Ziel der Erledigung der Rechtssache erforderlich, die über eine „normale“, durch die Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinausgehen.³

*OVG des Saarlandes, Beschl. v. 18.6.2021 – 2 E 141/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 364*

Anrechnung der Geschäftsgebühr bei quotaler Kostenerstattung

§ 58 Abs. 2 RVG; Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

Ist der Anwalt in einem sozialgerichtlichen Verfahren im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden und ergibt sich ein anteiliger Kostenerstattungsanspruch gegen die beklagte Behörde, der auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens umfasst, so ist die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 58 Abs. 2 RVG so zu berechnen, dass der Anwalt nicht mehr erhält als die volle Wahlanwaltsvergütung auf Geschäfts- und Verfahrensgebühr.³

*Bayerisches LSG, Beschl. v. 24.2.2021 – L 12 SF 161/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 463*

Höhe der Verfahrensgebühr in Angelegenheiten, in welchen die Gewährung von SGB II-Leistungen nicht dem Grunde nach streitig ist

Nr. 3102 VV RVG; §§ 1, 3 Abs. S. 1, 14 Abs. 1, 56 Abs. 2 RVG

1. Auch Streitigkeiten, in welchen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II nicht dem Grunde nach streitig sind, haben grundsätzlich eine überdurchschnittliche Bedeutung.
2. Zwei Besprechungen mit der Klägerin mit einer Dauer von insgesamt einer Stunde sind nicht durchschnittlich umfangreich.
3. Eine unterdurchschnittliche Verfahrensgebühr ist dann gerechtfertigt, wenn trotz der erheblichen Bedeutung der Angelegenheit keine zeitintensiven Tätigkeiten im Verfahren angefallen sind.³

LSG NRW, Beschl. v. 1.7.2021 – L 19 AS 404/21 B

Fundstelle: AGS 2021, S. 366

Schadenersatzanspruch des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht

§ 86 Abs. 1 S. 1 VVG; § 17 Abs. 9 ARB; § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, §§ 242, 675 BGB; Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB

1. Gem. § 86 VVG gehen auch Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Anwalt wegen fehlerhafter Prozessführung auf den Rechtsschutzversicherer über.
2. Wissentlich wahrheitswidrige Angaben des Anwalts im Mahnbescheid – eine Gegenleistung sei bereits erbracht – lösen einen Schadenersatzanspruch aus, wenn dadurch die verjährungshemmende Wirkung entfällt.
3. Auch eine fehlerhafte Berechnung der Anwaltsgebühren als Nebenforderung im Mahnbescheid, die zu einer verzögerten Zustellung und damit zum Eintritt der Verjährung führt, geht zulasten des Anwalts.
4. Der Einwand, ein Prozess wäre ohnehin verloren gegangen, es sei daher kein Schaden entstanden, ist für den Prozesskostenschaden unerheblich.
5. Ein Mitverschulden der Rechtsschutzversicherung liegt nicht vor.³

LG Würzburg, Urt. v. 1.4.2021 – 12 O 2251/19

Fundstelle: AGS 2021, S. 474

Pflichtverteidiger im Haft(prüfungs-)termin

Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG; Nr. 4302 VV RVG, §§ 140 ff. StPo

Auch der Pflichtverteidiger, der nur für einen Tag bzw. Termin bestellt ist, ist für diesen begrenzten Zeitraum umfassend mit der Wahrnehmung der Verteidigerrechte und -pflichten betraut. Daher kommt auch angesichts der zeitlichen Begrenzung der Beiordnung eine gebührenrechtliche Einstufung der Tätigkeit als Einzeltätigkeit nicht in Betracht.³

LG Magdeburg, Beschl. v. 16.7.2021 –

21 Qs 53/21 und 54/21

Fundstelle: AGS 2021, S. 427

Keine gesonderte Vergütung bei mehrfacher Vollstreckungsandrohung

§§ 15, 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG; Nr. 3309 VV RVG

Wird nach einer Vollstreckungsandrohung eine Zahlungsvereinbarung geschlossen, aber nicht eingehalten und wird daraufhin die Vollstreckung nochmals angedroht und schließlich durchgeführt, handelt es sich insgesamt nur um eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit.³

AG Nordhausen, Beschl. v. 8.2.2021 – M 84/21

Fundstelle: AGS 2021, S. 356

Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung

§ 86 Abs. 1 S. 2 VVG; § 812 Abs. 1 BGB

1. Gerichtskostenerstattungen sind Fremdgelder und an den Rechtsschutzversicherer zu erstatten, soweit er diese bevorschusst hat.
2. Jeder Gesellschafter einer Anwalts-GbR haftet für Ansprüche gegen die GbR.
3. Es besteht kein Quotenvorrecht des Mandanten bei Gerichtskostenerstattungen, da lediglich die Versicherungsleistung nachträglich reduziert wird.
4. Eine Aufrechnung des Anwalts mit eigenen Gebührenansprüchen scheitert an der fehlenden Aufrechnungslage.³

AG Lingen, Urt. v. 17.2.2021 – 4 C 467/20, rechtskräftig

Fundstelle: AGS 2021, S. 476

Aktenversendungspauschale für die Übersendung des Ausdrucks einer digitalen Akte

§ 107 Abs. 5 OWiG

§ 107 Abs. 5 OWiG ist dahingehend auszulegen, dass die Aktenversendungspauschale für einen Ausdruck einer eigentlich digital geführten Akte nur dann anfällt, wenn der Antragsteller dieses – nämlich den Ausdruck – besonders beantragt hat.³

AG Verden (Aller), Beschl. v. 5.7.2021 9b

OWi 245 Js 25572/21 (290/21)

Fundstelle: AGS S. 2021, S. 428

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2022

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2022 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Montag 02.05.2022 (1. Tag)
Dienstag 03.05.2022 (2. Tag)

statt.

Anmeldeschluss: 9. Februar 2022 (Ausschlussfrist)
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Den Berufskollegs werden die Anmeldungen **nicht mehr** in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenzimmern der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 02.05.2022

08:30 – 11:00 Uhr Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 03.05.2022

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „**Habersack (vormals: Schönfelder)**“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung **nicht** zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. Rot für Zulässigkeit, Blau für Begründetheit, Gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2022 endet, sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 9. Februar 2022 (Ausschlussfrist)** bei der **Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name, Geburtsname des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertrags-Nr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das **fallbezogene Fachgespräch** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Fortbildungsprüfung

Mitte 2021 hat die Abschlussprüfung zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ stattgefunden.

Die schriftlichen Prüfungen wurden am 22.06.2021 und 29.06.2021 geschrieben. Die mündliche Prüfung fand am 31.08.2021 statt.

Von den 16 Prüfungsteilnehmern/innen haben 2 Teilnehmer/innen die Prüfung mit der Note „gut“ bestanden, 12 Teilnehmer/innen konnten die Prüfung mit der Note „befriedigend“ und 2 Teilnehmer/innen mit der Note „ausreichend“ abschließen.

Folgende Teilnehmer/innen haben die Prüfung erfolgreich bestanden:

Maria Eschenauer
Sandra Karthaus
Stephanie Klare
Jenny Krautkrämer
Irena Meyer
Marlet Bernhardine Mühlenbein
Mirlinda Mustafa
Lars Niemann
Lara Olbrich
Merita Rama
Monique Schiffer
Rebecca Schmidt
Deborah Steffens
Melina Stegemeyer
Vivien Louisa Tölke

Wir gratulieren allen Prüflingen zur erfolgreich bestandenen Prüfung, die aufgrund der Coronalage mit nicht unerheblichen Erschwernissen verbunden war. Wir wünschen für den weiteren beruflichen Werdegang alles Gute.

Stipendieninformation – duale Berufe Förderung einer Aufstiegsfortbildung z. B. zum/r „Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“



Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum 30.06. eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30.04. des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Reiners oder Frau Weis (E-Mail: reiners@rak-hamm.de / weis@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Steuerrecht und Rechnungswesen. Die Teilnehmer sollen in die Lehre des Steuerrechts eingeführt und auf die Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei und die Leitung des Rechnungswesens vorbereitet werden. Der Kurs findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 55 Unterrichtsstunden.

Es ist beabsichtigt, einen Kurs in Präsenzform im Frühjahr 2022 anzubieten, wobei die Pandemieentwicklung abzuwarten bleibt. Es soll spätestens im Herbst 2022 wieder ein Kurs stattfinden.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, anderweitige Bezüge zu oder Dozententätigkeit auf diesen Gebieten etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 15.01.2022 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an puengel@rak-hamm.de.

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Rechtsanwaltskammer Hamm beabsichtigt für Frühjahr/Sommer 2022 die Durchführung eines Lehrgangs zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“.

Aufgrund der immer noch andauernden Coronakrise und der ungewissen Pandemieentwicklung ist derzeit noch unklar, ob der Kurs wie geplant stattfinden kann. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird unter Berücksichtigung der vor Kursbeginn vorherrschenden Umstände getroffen.

Wir bitten bereits jetzt um eine kurze Anzeige all derjenigen, die an einer Teilnahme am Rechtsfachwirtekurs interessiert sind (gerne per E-Mail an reiners@rak-hamm.de / weis@rak-hamm.de).

Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie in unserem nächsten KammerReport sowie rechtzeitig auf unserer Homepage.

Erhöhung der Empfehlung für die Ausbildungsvergütung zum/r Rechts- anwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 wurde in § 17 Berufsbildungsgesetz die Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt. Diese Mindestvergütung muss nach dem jeweiligen Jahr des Ausbildungsbeginns angepasst werden und steigt prozentual für jedes weitere Ausbildungsjahr an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm sah sich daher dazu veranlasst, die Vergütungsempfehlung entsprechend anzupassen, um zum einen die gesetzliche Mindestvergütung nicht zu unterschreiten und zum anderen den Ausbildungsberuf hinsichtlich Attraktivität, Anerkennung und Konkurrenzfähigkeit zu bewerben und zu fördern.

Daher wurde in der Sitzung des Vorstandes vom 06.10.2021 und nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer am 28.10.2021 beschlossen, dass sich die Vergütungsempfehlungen von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- für das erste Ausbildungsjahr auf 1.000,00 €
- für das zweite Ausbildungsjahr auf 1.050,00 €
- für das dritte Ausbildungsjahr auf 1.100,00 €

belaufen.

Die Empfehlungen gelten für Berufsausbildungsverträge, die ab 01.01.2022 abgeschlossen werden. Eine maximal 20%-ige Unterschreitung ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 30.10.2021 endete die Amtszeit des Herrn **Ralf Kilimann** aus Gelsenkirchen als Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW. Herr Kilimann wurde am 07.10.2002 als Mitglied berufen. Diese Tätigkeit hat er bis zum Ende seiner Amtszeit ununterbrochen ausgeübt.

Herr Kilimann gehörte dem 1. Senat an.

Mit seiner Tätigkeit hat er für die Anwaltschaft ein herausragendes Engagement gezeigt, für welches ihm Dank und Anerkennung gebührt.

Als Nachfolgerin wurde am 31.10.2021 Frau **Julia Dhom** als Mitglied (Beisitzerin) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW bestellt. Frau Dhom ist zugleich Mitglied des 25. Zivilsenates des OLG Hamm.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beglückwünscht Frau Dhom zu ihrer Ernennung und wünscht ihr für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Livestream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im Neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Update Kündigungsschutzrecht
16.02.2022

Fachinstitut für Erbrecht

- Optimale Beratung von Erblassern zu Vor- und Nach-
erbschaft, Vermächtnis, Auflagen, Teilungsanordnung
und Testamentsvollstreckung
17.03.2022

Fachinstitut für Familienrecht

- Brennpunkte Unterhalt – praxisnah aufbereitete Ent-
scheidungen des BGH und der Obergerichte zum
Unterhaltsrecht und Verfahrensrecht
10.03.2022
- Typische Mandantenfragen und Fallkonstellationen
im Zugewinnausgleich
17.03.2021

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

- Die Abmahnung im Gewerblichen Rechtsschutz
14.03.2022

Fachinstitut für Sozialrecht

- Umgang mit medizinischen Sachverständigengut-
achten im Sozialrecht
23.02.2022

Fachinstitute Strafrecht/Verkehrsrecht

- Aussagelehre im Strafverfahren
15.03.2022

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwalts- kammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin/den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin/den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Vorsicht – Stolperfallen im Insolvenzarbeitsrecht!
04.02.2022

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

- Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesell-
schaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf
die Bankpraxis
15.02.2022

Fachinstitute für Medizinrecht/Informations- technologierecht

- Datenschutz im Medizinrecht
16.03.2022

Fachinstitut für Steuerrecht

- Das KöMoG in der Beratungspraxis
22.02.2022
- Konzepte der Immobilienbewertung
23.03.2022

Fortbildungsveranstaltung der RAK Hamm

in Zusammenarbeit mit dem DAI

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Live-Übertragung aus dem DAI eLearning Center

27.12.2021: 9.00 – 14.00 Uhr

07.01.2022: 9.00 – 14.00 Uhr

01.02.2022: 9.00 – 14.00 Uhr

Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer Hamm

Ab 1. Januar 2022 sind alle Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte bundesweit verpflichtet, vorbereitende
Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzurei-

chende Anträge und Erklärungen flächendeckend bei den Gerichten ausschließlich elektronisch einzureichen.

In der Veranstaltung „beA: So geht’s – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!“ zeigen Ihnen erfahrene Referenten anhand praktischer Fälle live in einer speziellen Schulungsumgebung alle Arbeitsabläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen:

- das Erzeugen der elektronischen Dokumente (Dateiformate, Durchsuchbarkeit, Einbettung von Schriftarten, Bezeichnung der Dateien, Anlagen) und die Einhaltung der Schriftform
- den Einsatz der elektronischen Unterschrift im Unterschied zur Nutzung des sicheren Übermittlungsweges
- die für die Nutzung des beA notwendigen Rechte und Zertifikate
- die Kommunikation mit Gerichten und Kollegen
- die Zustellung von Schriftsätzen und das Erteilen von Empfangsbekanntnissen
- die Zustellung von Schriftsätzen an Kollegen
- die elektronischen Anträge im Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren
- den rechtssicheren Umgang mit Vollmachten

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an alle Mitarbeiter. Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

Online-Vortrag-Selbststudium (Auswahl)

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Aktuelle Fragestellung des Architektenrechts (Vertrag, Haftung, Abrechnung)

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Lärm und andere Umweltmängel im Mietrecht

Fachinstitut für Strafrecht

- Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten

Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut für Insolvenzrecht

- Sanierungsmoderation gem. StaRUG

Fachinstitut für Medizinrecht

- Der Regress im Vertragsarztrecht – anwaltliche Strategien

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei jeder Veranstaltung die 2G-Regel gilt. Also nur genesene und geimpfte Personen können an den Fortbildungen teilnehmen.

■ Internationales Kindschaftsrecht mit Schwerpunkt Brüssel IIb-Verordnung

19. Januar 2022, Uhrzeit 13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Referentin: Martina Erb-Klünemann, Richterin am Amtsgericht Hamm

Kosten: 120,00 € für DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € Junganwälte

■ „Versorgungsausgleich im Anwaltsalltag“

9. Februar 2022, Uhrzeit 13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Referent: Jörn Hauß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Kosten: 120,00 € für DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € Junganwälte

■ „Praxis der Strafverteidigung im Sexualstrafrecht“

Mittwoch, 16. März 2022, Uhrzeit 13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Referent: Mirko Laudon, Hamburg, Fachanwalt für Strafrecht

Kosten: 120,00 € für DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € Junganwälte

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V.,

Viktoriastr. 14, 44787 Bochum,

Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Literatur

Literatur



„AnwaltFormulare“, Heidel/Pauly, Deutscher Anwaltverlag, 10. Auflage 2021, 3.060 S., Hardcover, 189,00 € mit kostenlosen Musterdownloads, ISBN: 978-3-8240-1670-9

Dieses Werk verschafft Ihnen den Überblick zu insgesamt 58 Rechtsgebieten. Über 1.000 Muster, die Sie zur schnellen Übernahme in Ihre Textverarbeitung auch als Download erhalten, stehen Ihnen bei Ihrer anwaltlichen Tätigkeit ergänzend zur Verfügung.

Neu sind das Aufenthalts-, Asylrecht und Datenschutzrecht. Darüber hinaus sind enthalten: Aktienrecht, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Anwaltshaftungsrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Asylrecht, Aufenthaltsrecht, Bankrecht, Öffentliches Baurecht, Privates Baurecht, Bauträgerrecht, Datenschutzrecht, Erbrecht, Europarecht, Familienrecht, Franchiserecht, GmbH-Recht, Grundstücksrecht, Handelsrecht, Handelsvertreterrecht, Insolvenzrecht, Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozessrecht, IT-Recht, Kapitalanlagerecht, Kartellrecht, Kaufrecht, Leasing, Maklerrecht, Menschenrechtsbeschwerde, Miete und Pacht, Personengesellschaften, Planfeststellungsrecht, Presse-recht, Reiserecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Sozialrecht, Sponsoring, Steuerrecht, Stiftungsrecht, Strafrecht, Transportrecht, Umwandlungsrecht, Unternehmens-kauf, Unternehmenskooperation, Unternehmensverträge, Urheberrecht, Vereine, Verfassungsbeschwerde, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Vertragshändlerrecht, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht, Wettbewerbsrecht, Wohnungseigen-tumsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung.

„Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG“, Gerold/Schmidt, C. H. Beck, 25., überarbeitete Auflage 2021, XXIX, 2.492 S., Hardcover (in Leinen), 159,00 €, ISBN: 978-3-406-76135-5

Dieses eingeführte Werk kommentiert neben dem RVG auch den Gegenstandswert und die Kostenfestsetzung ausführlich.

Die Neuauflage bringt den Kommentar insgesamt auf den Rechtsstand 1. März 2021. Berücksichtigt werden dabei u. a. das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021, das bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten ist; das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht; Artikel 10b Gesetz für mehr Sicherheit in

der Arzneimittelversorgung; Artikel 8 Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens; Artikel 7 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung; Artikel 2 Absatz 5 Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie das Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz.

„Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der transparenzregisterrechtlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes“, Jens Klapdor, Nomos Verlag, 2021, 639 S., gebunden, 178,00 €, ISBN: 978-3-8487-8674-9

Das Buch analysiert den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 3 GWG vor dem Hintergrund internationaler und europäischer Vorgaben. Der Autor untersucht insbesondere gängige Formen mittelbarer Unternehmensbeteiligungen auf ihre Fähigkeit, wirtschaftliche Berechtigungen zu begründen.

„Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“, Wolfgang Büscher, Verlag Wolters Kluwer, 2. Auflage 2021, 3.012 S., gebunden, 189,00 €, ISBN: 978-3-452-29755-6

Im Kommentar werden das UWG, die Preisangabenverordnung und das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf rechtsprechungsorientierten Antworten zum deutschen und unionsrechtlichen Lauterkeitsrecht anhand von Entscheidungen des EuGH, des BGH und maßgeblicher Urteile der Oberlandesgerichte.

Das Autorenteam aus 11 Richtern und Universitätsprofessoren verdichtet die große Zahl aktueller Entscheidungen und gesetzlicher Änderungen zu einer ebenso präzisen wie verständlichen Kommentierung.

„Handbuch Familienrecht“, Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Verlag Wolters Kluwer, 12. Auflage 2021, 3.325 S., gebunden, 169,00 €, ISBN: 978-3-472-09673-3

Das Handbuch Familienrecht (bis zur 11. Auflage „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“) bespricht umfassend formelle und materielle Fragen des Familienrechts.

Das Handbuch bietet Lösungen mit vielen Rechenbeispielen. Die zahlreichen Formulierings- und der Anwaltspraxis entnommenen Fallbeispiele sind mit umfangreichen Erläuterungen versehen. Alle im Familienrecht maßgeblichen Rechtsbereiche werden eingehend behandelt.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Notarielle Amtsausübung in Zeiten der Corona-Pandemie

Angesichts der Entwicklung der Pandemielage ist es ab sofort wieder möglich, zum Zwecke der Teambildung Notarvertretungen durch die Präsidentin / den Präsidenten des Landgerichts bestellen zu lassen. Die Präsidentin des OLG hat die Landgerichte mit Verfügung vom 19. November 2021 darüber unterrichtet. Die Regelung gilt zunächst bis zum 31. März 2022.

Nach Auffassung der Notarkammer kann es im Einzelfall nach entsprechender Prüfung der Gegebenheiten auch wieder angezeigt sein, Beurkundungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit reduzierter Zahl der Beteiligten durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Nachgenehmigungen bei vollmachtloser Stellvertretung für eine etwaig durch die Einholung der Genehmigungserklärung anfallende Vollzugsgebühr, können nach Auffassung der Notarkammer gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO – allerdings vorsichtshalber jeweils nur mit Zustimmung der Notarkammer im Einzelfall – ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Aus Sicht der Notarkammer kann es angesichts der Corona-Pandemie unbillig sein, diese Kosten zu erheben.

Weiter ist daran zu erinnern, dass die allgemeine Pflicht zur Urkundsgewährung gem. § 15 Abs. 1 BNotO trotz der erneuten Corona-Welle nicht eingeschränkt ist. Die Umsetzung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass die notarielle Geschäftsstelle erreichbar ist und die Notarinnen und Notare ansprechbar sind. Dies gilt zumindest aus Sicht der Notarkammer so lange, wie keine konkrete Gefahr für die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht (Krankheitssymptome, Weigerung, Maske zu tragen etc.). Aus der Sicht der Notarkammer ist es mit der Pflicht zur Urkundsgewährung nicht vereinbar, in der notariellen Geschäftsstelle nur noch geimpfte oder genesene Beteiligte zu empfangen, negativ Getestete aber auszuschließen. Selbst die Einführung einer 3G-Regel im Notariat ist nach hiesiger Auffassung vorbehaltlich einer gesetzlichen Anordnung pflichtwidrig. Je nach Situation muss im Einzelfall eine andere Beurkundungsmöglichkeit geschaffen werden, indem z. B. im Freien beurkundet wird.

Aktualisierte Merkblätter der Bundesnotarkammer zu SARS-CoV-2 („Coronavirus“)

Die Bundesnotarkammer hat die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum Anlass genommen, aktualisierte „Corona-FAQs“ zu veröffentlichen. Die Westfälische Notarkammer hat Merkblätter mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 22/2021 vom 22.11.2021 veröffentlicht.

Aus notarieller Sicht sind insbesondere die folgenden Neuregelungen von Bedeutung:

- In § 28b Abs. 1 IfSG k. F. wird bundeseinheitlich die „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ eingeführt (s. dazu Frage 5.2 der organisatorischen Corona-FAQ).
- In § 28b Abs. 4 IfSG k. F. werden die bereits bis zum 30.6.2021 in § 28b Abs. 7 IfSG a. F. verorteten Regelungen zum „Home-Office“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder eingeführt (s. dazu Frage 2.1 der organisatorischen Corona-FAQ).
- In § 3 Corona-ArbSchV k. F. wird eine Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers eingeführt, zu prüfen, welche Maßnahmen zur Reduktion der betriebsbedingten Personenkontakte getroffen werden können (s. dazu Frage 4.2 der organisatorischen Corona-FAQ).
- In § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Corona-ArbSchV k. F. wird eine Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers eingeführt, den nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten zweimal pro Kalenderwoche eine Testmöglichkeit anzubieten (s. dazu Frage 5.1 der organisatorischen Corona-FAQ).

Die Hinweise der BNotK zu den berufsrechtlichen Konsequenzen aus der sich wieder zuspitzenden Pandemie – insbesondere zu der fortbestehenden Pflicht zur Beurkundung – entsprechen denen der Westfälischen Notarkammer.

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die **Klausuren** werden am

- Montag, dem 9. Mai 2022
 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

- Dienstag, dem 10. Mai 2022
 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im Kurhaus Bad Hamm, Ostenallee 87, 59071 Hamm, geschrieben.

Als Termine für die **mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen** (§ 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind Samstag, der 3. September 2022 und Mittwoch, der 7. September 2022 vorgesehen. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung (in schriftlicher Form, auf dem Postwege) müssen bis zum 23. April 2022 (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Berufsrecht aktuell Berufsrecht aktuell

Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Mit ihrem elektronischen Rundschreiben Nr. 22/2021 vom 22. November 2021 hat die Westfälische Notarkammer das Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 16/2021 vom 17. November 2021 versandt. Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass die Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz inzwischen mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmt worden ist. Die Landgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Aufsichtsbehörden werden diese Fassung genehmigen (§ 51 Abs. 8 Satz 2 GwG) und die Notariate hierüber unterrichten. Seitens der Notarkammer war die Entwurfsfassung im Änderungsmodus mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 16/2021 vom 15. Juli 2021 versandt worden.

Unterstützung von Beteiligten bei der Meldung zum Transparenzregister

Notarinnen und Notare sind berechtigt, Beteiligte bei der Meldung der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu unterstützen. Die Berechtigung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 BNotO. In der Literatur werden die

folgenden Vorschläge zur Abrechnung entsprechender Amtsgeschäfte unterbreitet:

Für die Beratung des Mandanten zum Inhalt der Mitteilungspflicht zum Transparenzregister (Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?) ist eine Beratungsgebühr abzurechnen. Anzusetzen sein dürfte im Hinblick auf die Komplexität der Materie eine 1,0 Gebühr nach einem Wert von EUR 5.000,00. Entwirft der Notar zudem die Mitteilung zum Transparenzregister und nimmt sie in Vollmacht des Mandanten vor, fällt zusätzlich eine Entwurfsgebühr an (vgl. Diehn, Notarkostenberechnungen, 7. Auflage 2021, S. 484).

Bekanntmachung der Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Mit dem vollständigen Inkrafttreten der NotAktVV zum 1. Januar 2022 werden weite Teile der derzeit geltenden DONot obsolet werden. Sie wird daher durch eine Neufassung abgelöst, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Der Text der Neufassung für das Land NRW wird in Kürze im Justizministerialblatt veröffentlicht werden und ist bereits auf der Homepage der Westfälischen Notarkammer hinterlegt.

Neues Beglaubigungserfordernis gem. § 15 Abs. 3b Kündigungsschutz- gesetz

Mit Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes (BGBl. 2021/I, 1762) am 18. Juni 2021 wurde in § 15 Abs. 3b KSchG ein besonderer Kündigungsschutz für sog. „Vorfeld-Initiatoren“ der Einrichtung eines Betriebsrats (bzw. einer Bordvertretung) eingeführt. Zuvor bestand ein besonderer Kündigungsschutz erst ab der ersten „offiziellen“ Handlung, d. h. ab der Einladung zur Betriebs- oder Wahlversammlung. Die neue Regelung gewährt Vorfeld-Initiatoren bereits vor diesem Zeitpunkt unter zwei kumulativen Voraussetzungen einen befristeten Kündigungsschutz vor verhaltens- oder personenbedingten Kündigungen:

- Der jeweilige Arbeitnehmer muss nach außen erkennbare Vorbereitungsmaßnahmen zur Errichtung eines Betriebsrates ergriffen haben.

- Die zugrundeliegende Errichtungsabsicht ist öffentlich zu beglaubigen.

Entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/28899, S. 25) soll das zu beglaubigende Dokument mindestens folgenden Inhalt aufweisen: Name, Geburtsdatum und Adresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, die möglichst konkrete Bezeichnung des Unternehmens und dessen Betrieb, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Betriebsratsgründung bzw. Gründung einer Bordvertretung anstrebt, sowie die Erklärung der Absicht hierzu. Es ist zu erwarten, dass Gewerkschaften entsprechende Vordrucke bereitstellen. Gebührenrechtlich ist der Auffanggeschäftswert gem. § 36 Abs. 3 GNotKG zugrunde zu legen.

Liegenschaftsrecht Liegenschaftsrecht

Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht in Nordrhein-Westfalen

Bekanntlich bedarf es für das Entstehen des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts in NRW der Eintragung des belasteten Grundstücks in ein vom Land ausschließlich elektronisch geführtes Vorkaufsrechtsverzeichnis, das von den zuständigen Behörden kurz „VOKAR“ getauft wurde. Der Zugang zum Vorkaufsrechtsverzeichnis wird mit denselben Zugangsdaten möglich sein, die die Notariate für den Zugang zu den Diensten der BNotK, z. B. das Testamentsregister, nutzen. Das Register wird voraussichtlich Mitte / Ende Januar 2022 seinen Betrieb aufnehmen.

Auf die Änderungen hinsichtlich des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts in NRW hatten wir bereits mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 15/2021 vom 9. Juli 2021 und im Kammerreport Nr. 3/2021 vom 24. September 2021 hingewiesen.

Neue Arbeitshilfe – Liste mit Verordnungen gem. § 250 BauGB

Das DNotI hat eine neue Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Sie beinhaltet eine Übersicht zu den Verordnungen gem. § 250 BauGB. In Gebieten mit angespannten

Wohnungsmärkten im Sinne von § 201a Satz 3, 4 BauGB können die Bundesländer Verordnungen iSv § 250 Abs. 1 S. 3 BauGB erlassen. Sofern sie von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, bedarf die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum sowie von Wohnungserbbaurechten und Dauerwohnrechten an bereits bei Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung bestehenden Gebäuden ab einer bestimmten Anzahl von Wohnungen der Genehmigung. Dasselbe gilt für die Begründung von Bruchteileigentum bzw. für bestehendes Bruchteileigentum, wenn einem oder mehreren Miteigentümern im Wege einer Vereinbarung nach § 1010 BGB das ausschließliche Benutzungsrecht zugewiesen und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Die Verordnungen müssen spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Das Grundbuchamt darf bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer solchen Verordnung liegt, Eintragungen nur vornehmen, wenn ihm die Genehmigung oder das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht nachgewiesen ist. In einer Übersicht führt das DNotI fortlaufend die Rechtsverordnungen auf, die die Bundesländer erlassen. Die Arbeitshilfe findet sich auf der Homepage des DNotI in der Rubrik Arbeitshilfen zum Immobilienrecht.

Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht

Verlängerung des COVID-19-Gesetzes bis 31. August 2022

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 7. September 2021 eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-

und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 27. März 2020 (sog. Covid-19-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz sieht nunmehr in dem geänderten § 7 eine Anwendbarkeit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen (u. a. zu Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre) bis einschließlich 31. August 2022 vor. Das Deutsche Notarinstitut stellt hierzu eine neue Arbeitshilfe zur Verfügung, die eine Übersicht zu den Verlängerungszeiträumen der COVID-19-Gesetzgebung im Gesellschaftsrecht beinhaltet.

Familienrecht

Familienrecht

BGH zur Wirksamkeit der Eheschließung in Stellvertretung – „Handschuhehe“

Mit Beschluss vom 29. September 2021 – XII ZB 309/21 – hat der BGH geurteilt, dass die Eheschließung im Ausland im Wege sogar doppelter Stellvertretung nicht gegen

den deutschen ordre public verstößt und damit wirksam ist, wenn es sich um eine Stellvertretung lediglich in der Erklärung handelt, bei der die Vollmachtgeber die Eheschließung sowie den konkreten Ehepartner nach eigenem Willen bestimmt haben. Demgegenüber würde eine Stellvertretung im Willen, die dem Vertreter eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Eheschließung oder der Wahl des Ehepartners einräumt, auch die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung berühren und wäre nach dem für Deutsche geltenden Heimatrecht unzulässig.

Digitalisierung

Digitalisierung

Inkrafttreten weiterer Änderungen im elektronischen Rechtsverkehr im Jahr 2022

Im Jahr 2022 werden weiter Änderungen im elektronischen Rechtsverkehr in Kraft treten:

Inkrafttreten von § 14b FamFG-2022 zum 01.01.2022
Zum 1. Januar 2022 wird § 14b FamFG-2022 in Kraft treten, wonach künftig sämtliche Anträge und Erklärungen nach der Verfahrensordnung des FamFG als elektronisches Dokument an das betreffende Gericht übermittelt werden sollen. Zwingend schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen im FamFG-Verfahren müssen künftig sogar als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 14b Abs. 1 S. 1 FamFG-2022).

In der notariellen Praxis folgen dem FamFG-Verfahren und damit der neuen Vorschrift vor allem Familien-, Betreuungs-, Aufgebots- und Nachlasssachen.

Nicht elektronisch eingereicht werden können Erklärungen, die dem Gericht verkörpert zugehen müssen, wenn es an einer Äquivalenzklausel für elektronische Dokumente (wie z. B. § 12 Abs. 2 HGB) fehlt. Dies betrifft namentlich etwa Erbausschlagungen und Anfechtungserklärungen nach § 1955 Satz 1 BGB, die weiterhin zwingend in Urschrift einzureichen sind.

Weitere Informationen, auch zur gebührenrechtlichen und technischen Umsetzung über ein zusätzliches **Modul in XNotar**, sind dem Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 15/2021 vom 17. November 2021 zu entnehmen, das die Westfälische Notarkammer mit dem Newsletter Nr. 25/2021 versandt hat.

Änderung von § 12 Abs. 2 HGB zum 01.08.2022
Infolge einer Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB auf der Grundlage der Umsetzungsgesetzgebung zur Digitalisierungsrichtlinie sind elektronische Dokumente zum

Handelsregister ab dem 1. August 2022 „in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat“ einzureichen. Die Erzeugung einer maschinenlesbaren und durchsuchbaren PDF-Datei kann entweder direkt durch ein Scannen des Dokuments mit OCR-Funktion oder ein Abspeichern als PDF-Datei aus einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erfolgen. Zur Vorgehensweise im Einzelnen enthält ebenfalls das Rundschreiben der BNotK Nr. 15/2021 weitere Informationen.

Einführung des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs

Zum 1. Januar 2022 wird das „besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach“ (eBO) geschaffen, welches es natürlichen Personen, juristischen Personen sowie sonstigen Vereinigungen (des Privatrechts) einerseits ermöglicht, Dokumente aktiv schriftformersetzend elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übermitteln. Andererseits können – bei entsprechender Eröffnung des Zugangs (vgl. § 173 Abs. 4 ZPO-2022) – Dokumente auch passiv wirksam an das eBO zugestellt werden.

Im Rahmen der Beantragung eines eBO ist eine Identifizierung des Antragstellers notwendig. Neben weiteren Verfahren (etwa auf der Basis der sog. eID) ist in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ERVV-2022 auch der Weg über eine öffentlich beglaubigte Erklärung vorgesehen. Die Antragsdaten müssen der zuständigen Stelle in diesem Fall in strukturierter maschinenlesbarer Form unter zusätzlicher Übersendung einer elektronisch beglaubigten Abschrift der Erklärung übermittelt werden.

Ab dem 1. Januar 2022 ist dementsprechend damit zu rechnen, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit dem Anliegen der Beglaubigung von eBO-Anträgen an die Notariate wenden könnten. Hierzu wird die BNotK ein webbasiertes Tool zur Verfügung stellen. Wir werden weiter berichten.

Elektronisches Urkundenarchiv – Verschiebung der Einführung der elektronischen Urkundensammlung auf den 1. Juli 2022

Bekanntlich betrifft die coronabedingte Chipkrise auch das Elektronische Urkundenarchiv. Eine flächendeckende Versorgung aller Notarinnen und Notare mit den erforderlichen Chipkarten neuer Generation zum 1. Januar 2022 ist nicht möglich. Daher kann zum

1. Januar 2022 keine Verschlüsselung der Urkunden und keine Übertragung in die Rechenzentren der Bundesnotarkammer erfolgen. Die Bundesnotarkammer hat sich deshalb erfolgreich für eine gesetzliche Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung auf den 1. Juli 2022 eingesetzt. Dies hat die folgenden Konsequenzen:

- Das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis starten unverändert am 1. Januar 2022. Die Anmeldung erfolgt mit den bekannten – z. B. zur Anmeldung am ZTR genutzten – Nutzernamen und Passwort.
- Die elektronische Urkundensammlung ist erst ab dem 1. Juli 2022 zu führen. Bis dahin werden Papierdokumente nicht gescannt. Die nachträgliche Überführung der Papierdokumente aus der Zeit vor dem 1. Juli 2022 in die elektronische Form wird nicht notwendig sein. Die Verfahrensdokumentation zur Umsetzung des Scanverfahrens nach dem Stand der Technik muss ebenfalls erst zum 1. Juli 2022 ausgefüllt und zur Generalakte genommen werden. Bereits ausgefüllte Verfahrensdokumentationen bleiben verwendbar.
- Die bis zum 30. Juni 2022 errichteten Urkunden sind wie bisher zu behandeln. Insbesondere können Vermerke bis zum 1. Juli 2022 auf der Urschrift angebracht werden und sind noch nicht auf einem gesonderten Blatt niederzulegen (§ 35 Abs. 3 NotAktVV). – Allerdings ist der Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen bereits ab dem 1. Januar 2022 parallel sowohl auf die Urschrift zu setzen als auch in das Urkundenverzeichnis einzutragen (§ 49 Abs. 4 BeurkG-2022, § 15 NotAktVV)
- Für Notarvertretungen ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen gegenüber dem Rundschreiben der BNotK Nr. 14/2021 vom 16. November 2021, übersandt mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 22/2021 vom 22. November 2021. Die Verschiebung bringt es aber mit sich, dass die nachträgliche Signierung der Dokumente durch die vertretene Notarin bzw. den vertretenen Notar mangels Archivierung in der elektronischen Urkundensammlung entfällt (siehe unter B. III. des Rundschreibens der BNotK vom 16. November 2021).

Kostenrecht

Kostenrecht

Kostenprivilegierung bei notariellen Regelungen von Unterhaltsansprüchen eines Kindes

Die Vorbemerkung Nr. 2, Absatz 3 zum Kostenverzeichnis zum GNotKG regelt, dass Beurkundungen nach § 67 Abs. 1 BeurkG gebührenfrei zu erledigen sind. § 67 Abs. 1 BeurkG regelt u. a. die Beurkundung von Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes. Hierzu hat das OLG Hamm mit Beschluss vom 04.05.2021 – 15 W 367/20 – festgestellt, dass die Gebührenfreiheit nur dann besteht, wenn das Kind unmittelbar einen eigenen Unterhaltsanspruch erwirbt. Hierfür genüge auch ein Anspruch aus einem Vertrag zugunsten des Kindes als Drittem gem. § 328 BGB. Nicht erfasst seien dagegen die bloßen Unterhaltsfreistellungen im Innenverhältnis zwischen den Eltern, insbesondere in Vereinbarungen der Eltern untereinander, wie sie in Scheidungsfolgenvereinbarungen häufig vorkommen.

Änderungen der Gebührensatzung der Zentralen Register zum 1. Januar 2022

Die 124. Generalversammlung der BNotK hat die Änderung der Gebührensatzungen des Zentralen Testamentsregisters und des Zentralen Vorsorgeregisters beschlossen. Daraus ergibt sich für das Zentrale Testamentsregister eine Gebührenreduzierung, für das Zentrale Vorsorgeregister eine Gebührenerhöhung. Die Änderungen dienen dazu, auch künftig dem Kostendeckungsgrundsatz zu entsprechen.

Die Verkündung der Änderungen erfolgte in der DNotZ 2021, S. 920.

Über die Einzelheiten informiert die Bundesnotarkammer in ihrem Rundschreiben Nr. 13/2021 vom 12. November 2021, welches mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 25/2021 versandt worden ist.

Die Notarsoftwarehersteller wurden über die Änderungen informiert.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte **Andrea Kunkel**
– 5-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Heiner Klausung und Sebastian Tartemann in Altenberge

Notarfachangestellte **Sandra Dörries**
– 20-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Maike Bergkeller und Notar Jürgen Voß in Münster

Notarfachangestellte **Hildegund Homann-Leusing**
– 35-jähriges Dienstjubiläum
bei den Notaren Heiner Klausung und Sebastian Tartemann in Altenberge

Notarfachangestellte **Irmgard Hakenes**
– 50-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Maike Bergkeller und Notar Jürgen Voß in Münster

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Anita Zabel**
– 59-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Dr. Markus Knoll in Dortmund

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Veranstaltungsprogramm

1. Quartal 2022 – Deutsches Anwaltsinstitut Fachinstitut für Notare

Hybrid-Veranstaltungen: Live-Stream und Präsenz

Die aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben bei diesen Fortbildungen die Wahl: Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder, **wenn es die Pandemielage zulässt**, vor Ort im Neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Das DAI begleitet Sie in einem moderierten Textchat durch die Veranstaltung und bringt Ihre Fragen in die Veranstaltung ein. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Darüber hinaus steht Ihnen das umfangreiche Fortbildungsprogramm des DAI eLearning Centers mit zahlreichen eLearning-Angeboten Live und zum Selbststudium zur Verfügung.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

■ Hybrid: Unterstützung bei der Vorbereitung notarieller Urkunden von A-Z

Im Alltag des Notariates sind die Mitarbeiter häufig mit der Vorbereitung vieler Urkunds- und Entwurfsgeschäfte beauftragt. In diesem Zusammenhang ist es von Wichtigkeit, dass sie einen das Basiswissen der Mitarbeiter überschreitenden Wissensstand im Hinblick auf materielle und formelle Aspekte der Gestaltung der häufig vorkommenden Amtsgeschäfte des Notars haben. Hier ist auch kostenrechtliches Wissen erforderlich, da die Beachtung des § 21 GNotKG sonst zu möglichen unrichtigen Sachbehandlungen führen könnte.

Die Veranstaltung wird insbesondere vertiefend auf die Gestaltung der nachstehenden Amtsgeschäfte des Notars eingehen:

- Annahme als Kind
- Aufgebotsverfahren
- Anmeldungen zu Registern
- Unterschriftsbeglaubigungen

- Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Dienstbarkeiten
- Güterstandsrechtliche Vereinbarungen
- Erbscheinsanträge, Anträge auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- Erb- und Pflichtteilsverzicht
- Testament und Erbvertrag
- Erbbaurecht, Veräußerung
- Immobilienkauf
- Löschung dinglicher Rechte im Grundbuch

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 17.01.2022
Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 034613 (Präsenz) / 034615 (Live-Stream)

■ Hybrid: Elektronisches Urkundenarchiv

Notarinnen und Notare verwahren ihre Urkunden ab dem Jahr 2022 immer auch elektronisch. Dazu richtet die Bundesnotarkammer ein „Elektronisches Urkundenarchiv“ ein, das die sichere Aufbewahrung der Urkunden für 100 Jahre ermöglicht. Alle neuen Urkunden werden dann vom Notar digitalisiert, qualifiziert elektronisch signiert und verschlüsselt in einer „elektronischen Urkundensammlung“ abgelegt. Zugleich werden Urkundenrolle, Massen- und Verwahrungsbuch durch Urkundenverzeichnis und Verwahrungverzeichnis abgelöst, die elektronisch im Elektronischen Urkundenarchiv geführt werden.

In diesem Seminar werden die Grundlagen des Elektronischen Urkundenarchivs und der praktische Umgang damit anschaulich vermittelt. Es richtet sich an Notarinnen und Notare und deren erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine instruktive Arbeitsunterlage dient anschließend als Nachschlagewerk im Notariat.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 18.01.2022
Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
240, – € (USt.-befreit) für Notarassessorinnen
Nr.: 034614 (Präsenz) / 034616 (Live-Stream)

■ **Hybrid: Aktuelles Steuerrecht für Notare**

Die Tagung richtet sich an steuerrechtlich interessierte Notare und behandelt die aktuellen praktischen Probleme aus dem Grenzbereich von Zivil- und Steuerrecht. Ausgewählte Vertragsmuster werden zur Verfügung gestellt. Der Veranstaltung werden die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die Anweisungen des BMF und der Länder zugrunde gelegt. Auf vorteilhafte Gestaltungen wird besonders hingewiesen. Auch die zivilrechtlichen Schwierigkeiten der korrekten und sicheren Umsetzung steuerlich vorteilhafter Gestaltungen werden behandelt. Ein umfangreiches Manuskript steht zur Verfügung.

Referent: Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen
Datum: 11.02.2022
Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 190, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
240, – € (USt.-befreit) für Notarassessorinnen
Nr.: 034739 (Präsenz) / 034740 (Live-Stream)

■ **Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2021/2022**

Die Veranstaltung, die zu den erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts für Notare gehört, wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2021/2022 hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Damit wird die erfolgreiche Konzeption der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit neuen, aktuellen Themen fortgesetzt. Den Veranstaltungen liegt auch 2022 eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde.

Referenten: Sebastian Herrler, Notar, München
Christian Hertel, LL.M., Notar, Weilheim i. OB
Prof. Dr. Christian Kessler, Notar, Düren
Datum: 18.03.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter/Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 335, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 235, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
250, – € (USt.-befreit) für Notarassessorinnen
Nr.: 034641 (Präsenzveranstaltung) / 034642 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

**Online-Kurse zum Selbststudium im DAI eLearning Center: vielfältig – praxisnah – komfortabel
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer**

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet: Hier werden die Fortbildungen für Notare und ihre Mitarbeiter als Online-Kurs zum Selbststudium angeboten.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise. Jeder Online-Kurs besteht aus speziell für das Internet aufbereiteten Lehrtexten, die am Bildschirm durchgeblättert werden. Auch eine Nutzung mit mobilen Geräten wie Tablet-PC und Smartphone ist möglich. Zitierte Gesetzestexte können über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachgeschlagen werden.

Die Online-Kurse können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Die Inhalte des gebuchten Kurses stehen den Teilnehmern für einen Zeitraum von sechs Monaten jederzeit online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext auch als DAIbook (im PDF-Format) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

Das Kursangebot kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gebucht werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare

■ Essentials Registerrecht

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033030

■ Essentials elektronischer Rechtsverkehr im Notariat

Kursautor: Walter Büttner MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 033031

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Kanzlei- bzw. Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 1,00
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 034113

■ Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 1,00
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 034217

■ Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 1,00
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 034227

■ Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 1,00
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Kursnummer: 034226

Informationen und Anmeldungen:

Weitere Fragen beantwortet gerne:
 Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Tel.: 0234 970640
 E-Mail: support@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare

Literatur

Literatur



Säcker u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2021, ISBN 978-3-406-76671-8, Gesamt- abnahmeverpflichtung für alle 13 Bände der 9. Auflage

Kaum ist die 8. Auflage insgesamt erschienen, wagt sich der Beck-Verlag bereits an die Neuauflage des großen Kommentars zum BGB. Wie nicht anders zu erwarten, berücksichtigt die Neuauflage die Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, die seit dem Erscheinen der 8. Auflage des ersten Bandes angefallen sind. Besonders hervorzuheben ist aus der Neuauflage die besonderes ausführliche Kommentierung zu § 13 BGB, in dem bekanntlich der „Verbraucher“ definiert wird und der Ausblick auf die Reform des Stiftungsrechts. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung des Rechts sind auch die spannend zu lesenden Ausführungen zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Rechtsfähigkeit und die Rechtsgeschäftslehre pars pro toto als sehr gelungen hervorzuheben. Es ist bewundernswert, dass die hohe Qualität der Kommentierung von Auflage zu Auflage zumindest gehalten, wenn nicht jedes Mal noch verbessert wird. Wer auf der sicheren Seite sein will, wird um die Kommentierung im Münchener Kommentar nicht herumkommen. Die Anschaffung der Neuauflage ist gewiss eine Überlegung wert.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Hügel (Hrsg.), Wohnungseigentum, 5. Auflage 2021, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-75663-4, 721 Seiten, EUR 119,00

Die Neuauflage dieser bestens eingeführten Handbuchs zum Recht des Wohnungseigentums beleuchtet die Rechtsentwicklung der letzten drei Jahre. Zurecht weist Hügel in seinem Vorwort darauf hin, dass in diesem Zeitraum ein Quantensprung stattgefunden hat, da das WEG seit dem 01.12.2020 durch das WEMoG grundlegend verändert und neu justiert worden ist. Deshalb erhält der Leser nunmehr ein komplett überarbeitetes Werk, in dem nicht nur die Darstellung der rechtlichen Gegebenheiten völlig neu daherkommt, sondern in dem auch sämtliche – sehr zahlreich vorhandenen – Musterformulierungen für die notarielle Praxis an die veränderte Rechtslage angepasst worden sind. Die Autoren des Werkes sind zwei Notare und zwei im Bauträgerrecht bestens ausgewiesene Richter. Durch die Kombination

von Theorie und Praxis wird der Leser hervorragend durch die Materie geleitet. Die Lesbarkeit des Buches ist sehr gut und wird erhöht durch die drucktechnische Hervorhebung von „Hinweisen“ und von Musterformulierungen, die für die Textverarbeitung zum Download zur Verfügung stehen. Aus der Praxis der Notarkammer ist das Werk, das Handbuch und Formularbuch in einem ist, nicht wegzudenken. Nicht nur Notarinnen und Notare werden das Werk mit Gewinn zur Hand nehmen, sondern auch Mitarbeitende, die die praktischen Hinweise, Checklisten, Muster und Formulare unmittelbar in die tägliche Praxis insbesondere der Vertragsgestaltung übernehmen können.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Neuauflage des Streifzugs durch das GNotKG,

Die Notarkasse Bayern hat mitgeteilt, dass der bewährte Streifzug durch das GNotKG nunmehr in 13. Auflage mit Stand der Rechtsprechung zum 1. Januar 2021 vorliegt. Die Neubearbeitung berücksichtigt alle Änderungen des GNotKG, die vor dem 1. September 2021 in Kraft getreten sind. Der Streifzug, der zu zahlreichen Zweifelsfragen Lösungsvorschläge enthält, wurde vollständig überarbeitet und in weiten Teilen neu strukturiert. Das Buch kann über die Notarkasse zum Preis von 34,50 € zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer per E-Mail bestellt werden: streifzug@notare-bayern-pfalz.de.

Krüger/Rauscher (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 3, 6. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-74523-2, EUR 359,00

Der, wie die Zahl der Auflagen beweist, bestens eingeführte große Kommentar zur ZPO verbindet die Erläuterung der Vorschriften mit der Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge genau dieser Vorschriften zur Durchsetzung des materiellen Rechts. In der 6. Auflage des Bandes wurde die Kommentierung auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Für die notarielle Praxis von Interesse sind u.a. die Erläuterungen der neuen §§ 1118 bis 1120 ZPO, die sich mit dem Beweis der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach der VO (EU) 2016/1191 beschäftigen. Schließlich befasst sich der Kommentar eingehend mit der Rechtslage, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entstanden ist. Der Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung bleibt auch in seiner Neuauflage ein Standardwerk der prozessrechtlichen Literatur.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts (Medizin-, Sozial-, Straf- und Versicherungsrecht) spezialisierte und etablierte Rechtsanwaltskanzlei in sehr gut erreichbarer zentraler Lage Güterslohs (Gerichtsnähe). Gesucht wird eine Kollegin/ein Kollege zur Bildung einer Bürogemeinschaft. Wir bieten Ihnen repräsentative, barrierefreie Büroräume mit kompletter Infrastruktur und schönem großzügigem Empfangsbereich und Besprechungsräumen. Unser qualifiziertes Personal kann Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen, es ist aber auch Raum für Ihr Personal frei. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Lünen, kostengünstige Bürogemeinschaft

Wir sind bisher eine Zweier-Bürogemeinschaft, bestehend aus einem älteren Rechtsanwalt und Notar, der nur noch als Notar tätig ist, und einem Rechtsanwalt. Die Kanzlei befindet sich in einem klassischen Gebäude in verkehrsgünstiger Lage gegenüber dem Hauptbahnhof im zweiten Obergeschoss. Auf dem Hausgrundstück gibt es eigene Parkplätze. Ein Aufzug ist ebenfalls vorhanden.

Eine qualifizierte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte arbeitet halbtags in der komplett ausgestatteten Kanzlei.

Wegen des altersbedingten Ausscheidens des älteren Kollegen zum Jahresende 2022 bieten wir bereits ab Januar 2022 einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin eine Bürogemeinschaft an. Ein freier Büroraum mit Balkon steht bereits dann zur Verfügung. Zwei weitere voll eingerichtete Büroräume, die derzeit noch von dem älteren Kollegen genutzt werden, können ab Ende 2022 ebenfalls übernommen werden. Ebenfalls wäre eine dauerhafte Bürogemeinschaft mit 3 Rechtsanwälten/-innen durch eine weitere personelle Aufnahme ab 2023 möglich. Insbesondere Familienrecht, Erbrecht, Sozialrecht oder Strafrecht werden bisher nicht bearbeitet und könnten der Tätigkeitsschwerpunkt des neuen Kollegen/der neuen Kollegin sein.

Berufsanfänger/-innen stünden wir gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Kostenbeteiligung an der Bürogemeinschaft beläuft sich nur auf 500,00 € monatlich.

Absolute Diskretion ist selbstverständlich.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 002

Stellenangebote

Wir sind eine der führenden Beratungskanzleien in den Bereichen Steuern und Recht im westlichen Münsterland. In unserer Sozietät haben sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare als Partner zusammengeschlossen. Unser Expertenteam zeichnet sich durch hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung aus und bietet seinen Mandanten eine ganzheitliche und fachübergreifende Beratung.

Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams suchen wir für unseren Standort Dülmen einen **Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Familienrecht**

Sie passen in unser Team, wenn Sie eine überzeugende Persönlichkeit besitzen, Ihre Staatsexamina mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und ein gutes wirtschaftliches Verständnis mitbringen. Ein ausgeprägtes Interesse am Familienrecht und die für das Fachgebiet notwendige Empathie setzen wir voraus. Fachspezifische Vorkenntnisse, idealerweise belegt durch einen Fachanwaltstitel im Familienrecht oder den Besuch des Fachanwaltslehrgangs Familienrecht, werden gerne gesehen, sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einstellung.

Wir bieten Ihnen eine gründliche Einarbeitung in Ihren Arbeitsbereich, eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, Kollegialität und engen fachlichen Austausch, regelmäßige interne und externe Fortbildungen, persönliche Freiheit durch gleitende Arbeitszeiten und einen sicheren und modernen Arbeitsplatz mit attraktiven Verdienstmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 003

Menden

Wir sind eine Notar- und Anwaltskanzlei (Allgemeinpraxis mit Fachanwaltschaften) in einer attraktiven südwestfälischen Stadt. Unsere Klientel setzt sich aus mittelständischen Firmen, Handwerksbetrieben und Privatpersonen zusammen.

Ein motiviertes Arbeiterteam unterstützt uns maßgeblich.

Wir suchen, möglichst für sofort, einen **dynamischen, motivierten und belastbaren Kollegen (m/w/d), um unser Team, insbesondere nach Ausscheiden unseres Seniorpartners, wieder zu vervollständigen.**

Wir erwarten

- ein zumindest befriedigendes 2. Staatsexamen
- die Bereitschaft, neue Mandate zu übernehmen und engagiert zu bearbeiten
- die Wohnsitznahme am Kanzleiort
- die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Stadt
- die Bereitschaft, sich zu gegebener Zeit um eine Notarstelle zu bemühen

Wir bieten

- eine leistungsgerechte Bezahlung
- konkrete Sozietätsaussicht
- ein angenehmes Betriebsklima

Auf Ihre aussagekräftige Bewerbung freuen wir uns.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 004

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Kanzleinachfolge im Landgerichtsbezirk Paderborn

Sie sind als Rechtsanwalt/in oder Notar/in zugelassen oder haben Ihre Zulassung beantragt und sind an der Übernahme einer umsatzstarken Kanzlei interessiert, dann melden Sie sich. Eine sehr gute Büroinfrastruktur ist vorhanden. Die Kanzlei besteht als Einzelkanzlei seit über 10 Jahren. Der Rechtsanwalt und Notar war zuvor am gleichen Amtssitz 25 Jahre in einer anderen Kanzlei tätig. Die Kanzlei konzentriert sich schwerpunktmäßig auf das Zivilrecht. Interessenschwerpunkte liegen bei Erb-, Gesellschafts-, Handels-, Verkehrs- und Mietrecht.

Fachpersonal sowie ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte und eine Notarfachwirtin stellen das Arbeiterteam dar. Die Kanzleiräume sind äußerst günstig angemietet. Die Mietbindung ist unbefristet. Kostenlose Parkplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden. Neben der Kanzlei befinden sich in dem Geschäftshaus eine Bank sowie weitere Arztpraxen und sonstige Unternehmen.

Die Stammmandanten, die sowohl privater als auch gewerblicher Natur sind, wurden aufgrund der hohen Reputation der Kanzlei, d. h. durch Weiterempfehlungen, gewonnen. Sollte ein/e Kollege/in Interesse besitzen, als Notar/Notarin allerdings noch nicht zugelassen sein oder die Voraussetzungen noch nicht erworben haben, können diese durch das bestehende Notariat in der Vorbereitung auf eine Notarprüfung Hilfe erhalten.

Die Übernahme der Kanzlei ist sowohl für Existenzgründer interessant, die mit einem vorhandenen Mandantenstamm in die Selbstständigkeit starten möchten, als auch für Kanzleien, die expandieren möchten. Bei der Einarbeitung und Überleitung der Kanzlei steht der derzeitige Inhaber selbstverständlich zur Verfügung. Büroräume auch für zwei Interessenten bei Übernahme der Kanzlei sind vorhanden.

Die Übergabe erfolgt aus Altersgründen.
Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 005

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“



Personalien

Neuzulassungen Notare

Dr. Alexander Georg Brockmann, LL.M., Schwelm
Markus Oldendorf, Rietberg
Dr. Steffen Kurth, LL.M., Bielefeld
Torben Prüß, Herzebrock-Clarholz
Victoria Wessel, Paderborn
Dr. Stephan Picht, Marsberg
Dr. Marie-Sophie Söbbeke, Gronau-Epe
Natascha Gaedke, Bielefeld
Christoph Schäffer, Vlotho
Dr. Wolfgang Köhler, Lippstadt
Markus Manderla, Drensteinfurt
Fabian Pantke, Paderborn
Timo Kielhorn, Neuenkirchen
Axel Kleinmüller, Ibbenbüren

Löschungen als Notar

Reinhold Gronheid, Ibbenbüren
Klaus Georg Tradt, Ennigerloh
Georg Lücke, Ahaus
Jochen Eberlein, Bielefeld
Klaus Ludes, Marl
Eberhard Dietrich, Bad Salzuflen
Gerhard Dahlhues, Gronau
Heinz-Hermann Mues, Recklinghausen
Jürgen Michael Edel, Beckum
Josef Faupel, Höxter





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0